

***Revision des Gesetzes über die Einführung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Er-
wachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht***

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission
Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Grundlagen und Voraussetzungen der Einführung.....	7
1.1 Anlass für die Einführungsgesetzgebung: Das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes	7
1.2 Die zentralen Revisionsanliegen.....	8
1.3 Die Grundzüge des neuen Schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.....	9
1.3.1 Die eigene Vorsorge und die Stärkung der Solidarität in der Familie.....	9
1.3.2 Verbesselter Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.....	9
1.3.3 Behördliche Massnahmen nach Mass.....	10
1.3.4 Verbesserung des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung.....	11
1.3.5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden zu Fachbehörden.....	11
1.3.6 Verankerung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze im Zivilgesetzbuch.....	11
1.4 Regelungsbereich der Kantone	11
1.5 Regelungsbedarf im Kanton Solothurn	12
1.5.1 Behördenstruktur und Organisation - Ist- und Soll-Zustand	12
1.5.2 Gerichte	20
1.5.2.1 Amtsgerichte	20
1.5.2.2 Familiengerichte	20
1.5.2.3 Fazit	21
1.5.3 Verwaltungsbehörden.....	21
1.5.3.1 Kommunale Fachbehörden.....	21
1.5.3.2 Kantonale Fachbehörden.....	26
1.5.3.3 Zusammenarbeit mit den Sozialregionen.....	29
1.5.4 Verfahrensrecht	29
1.5.5 Beschwerde- und Aufsichtsinstanz	30
1.5.6 Aufsicht in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.....	31
1.5.7 Fürsorgerische Unterbringung und Regelung der Nachbetreuung.....	31
1.5.8 Verantwortlichkeit.....	32
2. Verhältnis zur Planung	32
3. Auswirkungen.....	32
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton.....	33
3.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen für die Sozialregionen und Einwohnergemeinden	34
3.3 Kostenverteiler infolge der Entlastung der Einwohnergemeinden.....	35
3.4 Nachhaltigkeit: ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen	36
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	37
4.1 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).....	37
4.2 Änderung weiterer Gesetze.....	49
4.2.1 Gesundheitsgesetz.....	49
4.2.2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	51
4.2.3 Gesetz über die politischen Rechte	51
4.2.4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz.....	51
4.2.5 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen	51
4.2.6 Gesetz über die Gerichtsorganisation	52
4.2.7 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	52
4.2.8 Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung	52

4.2.9	Volksschulgesetz.....	52
4.2.10	Gesetz über die Kantonspolizei.....	52
4.2.11	Sozialgesetz	53
4.2.12	Gebührentarif (Beschlussentwurf 2)	54
5.	Rechtliches.....	56
6.	Antrag	57
7.	Beschlussesentwurf 1.....	58
8.	Beschlussesentwurf 2.....	76

Kurzfassung

Nationalrat und Ständerat haben in ihrer Schlussabstimmung vom 19. Dezember 2008 die Änderungen im Zivilgesetzbuch betreffend das neue Erwachsenenschutzrecht beschlossen. Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts führt dabei vor allem zu einer grundsätzlichen Neugestaltung im Bereich Erwachsenenschutz, sie hat aber auch wesentliche Anpassungen in den Bereichen Personenrecht und Kindesrecht zur Folge. Die Veränderung der Bundesgesetzgebung macht es notwendig, das solothurnische Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 in Teilen zu revidieren.

Das neue Recht verlangt, dass Beschlüsse im Kindes- und Erwachsenenschutz durch eine hauptamtliche Fachbehörde gefällt werden müssen. Dieses grundsätzliche Revisionsanliegen stellt denn auch die grosse Herausforderung der Gesetzesänderung dar. Im Kanton Solothurn, in welchen der Leistungsbereich Vormundschaft mehrheitlich durch regionale und kommunale Laienbehörden sichergestellt wird, führt das neue Recht insbesondere dazu, dass Veränderungen hinsichtlich Organisation und Strukturen innerhalb des Kantons und den Einwohnergemeinden mit ihren Sozialregionen vollzogen werden müssen, um den kommenden Anforderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts genügen zu können. Nach dem vorliegenden Entwurf soll es deshalb im Kanton Solothurn künftig noch drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geben: dies jeweils für die Einzugsgebiete Solothurn-Lebern/Bucheggberg-Wasseramt, für Olten-Gösgen und für Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein. Diese Fachbehörden sollen bei den Oberämtern geführt und damit zu kantonale Verwaltungsbehörden werden. Dadurch wäre mit schlanken Strukturen die verlangte Fachlichkeit sichergestellt. Die im Vorfeld eines Beschlusses notwendigen Abklärungen sowie das Führen der angeordneten Massnahmen, also der eigentliche Vollzug, soll aber weiterhin in den Sozialregionen erfolgen. Dadurch bleibt die Bedeutung der regionalen Sozialdienste erhalten und deren Leistungsfelder ändern nur marginal.

Die zwingend vorzunehmende Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar zur Hauptsache für den Kanton. Die Auswirkungen können mangels Erfahrungswerten nur sehr schwer abgeschätzt werden. Aus heutiger Sicht muss aber zusammengefasst mit einmaligen Kosten von ca. Fr. 940'000.— und mit jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. Fr. 4.8 Millionen zu Lasten des Kantons gerechnet werden. Dieser Mehraufwand ist zur Hauptsache auf die neue Organisation und Behördenstruktur zurück zu führen. Die Einwohnergemeinden werden im Gegenzug aber wesentlich entlastet und haben sich daher an den Kosten zu einem Drittel bzw. mit ca. 1.6 Millionen Franken zu beteiligen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht.

1. Grundlagen und Voraussetzungen der Einführung

1.1 Anlass für die Einführungsgesetzgebung: Das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes

Nach 13 Jahren Vorarbeiten hat der Bundesrat am 28. Juni 2006 die Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz-, Personen-, und Kindesrecht) zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.¹ Nationalrat und Ständerat haben in ihrer Schlussabstimmung vom 19. Dezember 2008 die Änderungen im Zivilgesetzbuch beschlossen.² Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts führt dabei nicht nur zu einer grundsätzlichen Neugestaltung im Bereich Erwachsenenschutz, sondern hat auch Anpassungen in den Bereichen Personenrecht und Kindesrecht zur Folge. Fortan entfällt zudem der Begriff "Vormundschaft" im Erwachsenenschutz gänzlich. Nach neuer Sprachregelung gilt die Begrifflichkeit "Kindes- und Erwachsenenschutzrecht". Mit einem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung ist per 2013 oder 2014 zu rechnen.

Die Veränderung der Bundesgesetzgebung macht es notwendig, das solothurnische Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹ in Teilen zu revidieren. Das neue Recht führt insbesondere dazu, dass Veränderungen hinsichtlich Organisation und Strukturen innerhalb des Kantons und den Einwohnergemeinden zu vollziehen sind, um den künftigen Anforderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts genügen zu können.

Der Regierungsrat setzte mit RRB Nr. 2009/666 vom 21. April 2009 eine Arbeitsgruppe ein, um die Einführungsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht vorzubereiten. Diese Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus: Ueli Kölliker, Amtsgerichtspräsident, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt; Stephan Berger, Vorsteher, Oberamt Thal-Gäu, Departement des Innern; Heidi Pauli-Huldi, Departementssekretärin, Finanzdepartement; Peter Naef, Leiter Zivilstand, Amt für Gemeinden, Volkswirtschaftsdepartement; Christian Lanz, Kantonsarzt, Gesundheitsamt, Departement des Innern; Franz Fürst, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement; Domenika Senti, Vertreterin Verband Solothurner Einwohnergemeinden; Helen Gianola, Vertreterin Verband Solothurner Einwohnergemeinden; Katja Lehr, Vertreterin Verband Solothurner Einwohnergemeinden.

Gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrates zog das Department des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, den Experten lic. iur. Kurt Affolter-Fringeli, Fürsprecher und Notar, bei und beauftragte ihn insbesondere mit einer Expertise über die künftige Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Solothurn. Kurt Affolter war selbst langjähriger Leiter eines städtischen Vormundschaftsamtes, Mitautor des Basler Kommentars zum ZGB und des Handkommentars zum Schweizerischen Privatrecht, zudem Dozent an der Fachhochschule Luzern und ist seit Jahren Redaktor der Zeitschrift für Vormundschaftswesen, welche von der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden herausgegeben wird, und seit 2007 Gastdozent an der Universität Freiburg. Er ist ein ausgewiesener Ken-

¹) Bundesrätliche Botschaft und Gesetzesentwurf sind im Bundesblatt publiziert, BBl 2006 7001 ff. (Botschaft dt.); BBl 2006 7139^off. (Gesetzesentwurf dt.).

²) BBl 2009 141^off.

ner des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der auf eine reiche Praxiserfahrung zurückgreifen kann.

1.2 Die zentralen Revisionsanliegen

Das Vormundschaftsrecht stellte bereits vor der jetzigen Revision eine Kompetenz des Bundes dar, wobei er diese mit der Einführung des geltenden Rechts im Jahr 1912 vergleichsweise umfassend nutzte. Dieses Recht ist – mit Ausnahme der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a-f ZGB), die am 1. Januar 1981 in Kraft getreten sind – beinahe unverändert geblieben. Das derzeitige Vormundschaftsrecht regelt rechtliche Massnahmen zugunsten schwacher Personen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können und für die andere Hilfsangebote nicht genügen. Die Auffassungen und die Bedürfnisse, wie diese Massnahmen zu regeln sind, und wie das Spannungsverhältnis zwischen Selbst- und Fremdbestimmung zu gestalten ist, haben sich seit 1912 grundlegend verändert; eine Revision, die den gewandelten Verhältnissen Rechnung trägt, ist deshalb unverzichtbar geworden. Zusammenfassend ergeben sich im Rahmen der durchgeführten Revision die nachfolgenden zentralen Änderungen, die auch einen direkten Einfluss auf die Kantone und Einwohnergemeinden haben:

- Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten wird verstärkt durch die Regelung des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung im ZGB.
- Die Solidarität in der Familie wird gestärkt durch Schaffung eines gesetzlichen Vertretungsrechts für Ehegatten und der eingetragenen Partner und Partnerinnen von urteilsunfähigen Personen.
- Urteilsunfähige Personen in Einrichtungen erhalten einen verbesserten Schutz (z.B. durch die Einführung eines schriftlichen Betreuungsvertrags und einer klaren Regelung der Voraussetzungen für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit).
- Ein neues System an Massnahmen durch Einführung massgeschneiderter Massnahmen mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit ergänzt durch die Erteilung klar formulierter Aufträge an die Mandatsträger.
- Der Rechtsschutz wird ausgebaut und Lücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (neu fürsorgerische Unterbringung, FU) werden geschlossen.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden zu interdisziplinären Fachbehörden (nArt. 440 Abs. 1 ZGB).
- Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze werden im Zivilgesetzbuch geregelt.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Veränderungen, die aber auf die Gesetzgebung der Kantone weniger Einfluss zeigen. Es sind dies im wesentlichen:

- Die direkte Staatshaftung wird im ganzen Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes eingeführt.
- Die Vertretung des Kindes, welche durch die Kindesschutzbehörde zu prüfen und anzuordnen ist (nArt. 314abis).
- Auf die erstreckte elterliche Sorge wird verzichtet.
- Auf die Veröffentlichung der Handlungsfähigkeitseinschränkungen wird verzichtet.

¹⁾ BGS 211.1.

- Die Anwendung des neuen Erwachsenenschutzrechts wird auf natürliche Personen beschränkt.

1.3 Die Grundzüge des neuen Schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

1.3.1 Die eigene Vorsorge und die Stärkung der Solidarität in der Familie

Die Fortschritte in der Medizin führen dazu, dass auch grosse Gesundheitsschäden nicht mehr so oft zum Tode führen. Sie können aber nach wie vor eine Urteilsunfähigkeit bewirken. Durch die zunehmende Lebenserwartung ist zudem die Wahrscheinlichkeit gestiegen, an einem demenziellen Leiden zu erkranken. Rechtzeitige Vorsorge treffen zu können und zu bestimmen, was in einer solchen Situation geschehen soll und wer stellvertretend einer medizinischen Behandlung zustimmen oder diese ablehnen darf, wird deshalb immer wichtiger, will man vermeiden, der-einst von einer behördlichen Unterstützung abhängig zu sein.

Bereits heute spielen Patientenverfügungen in der medizinischen Praxis sowie Vorsorgevoll-machten ausserhalb des medizinischen Bereiches eine Rolle. Allerdings ergeben sich seit länge-rem erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich dieser Institute. Um diesem unbefriedigenden Zustand entgegenzutreten und eine transparente Rechtslage zu schaffen, sieht das neue Er-wachsenenschutzrecht zwei neue Rechtsinstitute vor: Den Vorsorgeauftrag und die Patienten-verfügung.

Mit dem **Vorsorgeauftrag** (nArt. 360 ff ZGB) bezeichnet eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge übernehmen oder sie im Rechtsverkehr vertreten soll.

Mittels **Patientenverfügung** kann eine urteilsfähige Person verbindlich festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt oder welche Vertrauensperson in ihrem Namen über eine medizinische Massnahme entscheiden soll, wenn sie sich selber nicht mehr äussern kann (nArt. 370 ff ZGB).

Für Personen, die urteilsunfähig werden und dadurch ex lege die Handlungsfähigkeit verlieren, kennt das geltende Recht keine gesetzlichen Vertretungslösungen ohne behördlichen Eingriff. Eigentlich müsste aktuell eine Beistandschaft oder gar Vormundschaft errichtet werden, um der Situation rechtlich korrekt beizukommen, insbesondere soweit Entscheidungen zu treffen sind. Angehörige scheuen in solchen Fällen jedoch oft den Gang zur Behörde und entscheiden stell-vertretend für die betroffene Person, ohne zu klären, ob sie tatsächlich rechtsgültig dazu er-mächtigt wurden. Allerdings zeigt sich auch, dass die getroffenen Entscheide häufig vom gan-zen Umfeld mitgetragen werden. Das neue Erwachsenenschutzrecht soll deshalb dem Bedürfnis Angehöriger urteilsunfähiger Personen mehr Rechnung tragen, ohne grossen Aufwand Ent-scheide treffen zu können, soweit dies materiell zu verantworten ist. Das neue Recht räumt aus diesem Grund Angehörigen in einer bestimmten Reihenfolge das Recht ein, im Namen der ur-teilsunfähigen Person für medizinische Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder diese zu verweigern, sofern kein Vorsorgeauftrag und keine genügend klare Patientenverfügung vor-liegt (nArt. 377 ff ZGB). Weiter räumt das neue Recht dem Ehegatten, der eingetragenen Part-nerin oder dem eingetragenen Partner der urteilsunfähigen Person das Recht ein, alle Rechts-handlungen vorzunehmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, in einem bestimmten Umfang das Einkommen und das Vermögen zu verwalten und die Post zu öffnen sowie zu erledigen (nArt. 374 ff ZGB).

1.3.2 Verbesselter Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Erfahrung zeigt, dass urteilsunfähige Personen, welche in Institutionen leben, nicht immer den nötigen rechtlichen und psychosozialen Schutz geniessen. Bemängelt werden aber nicht

etwa so sehr unerlaubte Freiheitsentziehungen, häufig angesprochen sind viel mehr die Qualität der Leistungen, der Mangel an persönlicher Betreuung und eine fehlende Übersicht bei den vertraglichen Beziehungen. Zunächst regelt das neue Recht die Frage, wer für die urteilsunfähige Person einen Betreuungsvertrag abschliessen kann und weist diese Befugnis derjenigen Person zu, die auch bei medizinischen Massnahmen zur Vertretung berechtigt ist. Weiter bestimmt das Recht, unter welchen Voraussetzungen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zulässig sind. Darüber hinaus werden die Kantone verpflichtet, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Personen betreuen, zu beaufsichtigen.

1.3.3 Behördliche Massnahmen nach Mass

Das noch geltende Recht kennt grundsätzlich nur drei Formen behördlicher Massnahmen, nämlich die Vormundschaft, die Beiratschaft und die Beistandschaft. Alle drei Typen haben einen bestimmten, vom Gesetz vorgegeben Inhalt, was nicht in allen Fällen dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu entsprechen vermag. Das neue Recht gibt diese starre Typengebundenheit und Typenfixierung auf und führt das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaften ein (nArt. 390 ff ZGB). Im Rahmen dieser Beistandschaften ist es nun möglich, die notwendige Massnahme auf die vorliegenden Hilfsbedürfnisse anzupassen. Das setzt allerdings voraus, dass die künftige Erwachsenenschutzbehörde – entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip – Massarbeit leistet, insbesondere eine sorgfältige Abklärung und Diagnose vornimmt, damit im Einzelfall nur so viel staatliche Betreuung angeordnet wird, wie wirklich nötig ist. Trotz dieser Flexibilisierung sieht das Recht immer noch eine gewisse Typisierung vor. Folgende Beistandschaften sind vom neuen Recht vorgesehen:

- Die Begleitbeistandschaft (nArt. 393 ZGB) ist ein neues Institut. Sie berührt die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht, setzt sie vielmehr voraus, weil sie nur mit Zustimmung der begleiteten Person geführt werden kann. Im Unterschied zur heutigen Beistandschaft auf eigenes Begehren verleiht sie dem Beistand keinerlei Vertretungsbefugnisse.
- Die Vertretungsbeistandschaft (nArt. 394 und 395 ZGB) orientiert sich an der heutigen Beistandschaft nach Art. 392 und 393 ZGB sowie an der Verwaltungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 2 ZGB. Diese Massnahme lässt die Handlungsfähigkeit grundsätzlich unberührt; die betroffene Person muss sich aber die Handlungen des Beistandes oder der Beiständin anrechnen bzw. gefallen lassen. Zudem kann die Erwachsenenschutzbehörde je nach Bedarf, die Handlungsfähigkeit einschränken.
- Die Mitwirkungsbeistandschaft (nArt. 396 ZGB) entspricht in ihren Auswirkungen der heutigen Mitwirkungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 1 ZGB. Im Gegensatz zur heutigen Bestimmung, die den Kreis der zustimmungsbedürftigen Handlungen im Gesetz festlegt, muss künftig die Erwachsenenschutzbehörde je nach Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person, die zustimmungsbedürftigen Handlungen in ihrem Entscheid festlegen.
- Die umfassende Beistandschaft (nArt. 398 ZGB) ersetzt die heutige Entmündigung und hat ex lege auch den Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge. Diese Massnahme ist namentlich für dauernd urteilsunfähige Personen gedacht, die auf eine umfassende Hilfeleistung angewiesen sind. Damit ersetzt sie auch die heutige kombinierte Beistandschaft, welche im Unterschied zum neuen Recht noch ermöglicht hat, urteilsunfähige Personen umfassend zu betreuen, ohne sie zu entmündigen.

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft sind miteinander kombinierbar (nArt. 397 ZGB).

1.3.4 Verbesserung des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Die Artikel über die fürsorgerische Freiheitsentziehung sind 1981 in Kraft getreten. Grundsätzlich hat sich die Regelung bewährt. Allerdings wird nach neuem Recht die ärztliche Unterbringung in zwei Punkten beschränkt. Zum einen muss die ärztliche Unterbringung nach einer vom Kanton festgelegten Frist, die maximal sechs Wochen betragen kann, zwingend durch einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde abgelöst werden. Zum anderen muss der Kanton geeignete Ärztinnen und Ärzte dafür für zuständig erklären. Zudem ist es neu die Pflicht der Erwachsenenschutzbehörde, die einzelne Unterbringung periodisch zu überprüfen.

Bis dato deckte die fürsorgerische Freiheitsentziehung die medizinische Behandlung einer zurückgehaltenen Person ohne deren Zustimmung nicht. Das neue Recht sieht nun eine bundesrechtliche Regelung zur Behandlung einer psychischen Störung vor, wobei die Behandlung gegen den Willen der betroffenen Person ultima ratio ist (nArt. 433 ff ZGB).

1.3.5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden zu Fachbehörden

Die bestehenden vormundschaftlichen Behörden fällen bereits heute Entscheide von grosser Tragweite. Vielerorts wird diese Aufgabe noch von Laienbehörden wahrgenommen, deren Mitglieder gewählt sind und regelmässig keinen fachlichen Vorgaben genügen müssen. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufgabe bisweilen zu Überforderungen geführt hat und es der Behörde mitunter nicht gelungen ist, eine grössere Anzahl von Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen effektiv zu kontrollieren und zu steuern. Nun kommt künftig hinzu, dass das neue Recht massgeschneiderte Massnahmen vorsieht, die an die Fachkompetenz der Behörde grosse Anforderungen stellen. Aus diesen Gründen sieht das neue Recht vor, dass alle Entscheidkompetenzen bei einer Behörde zusammengefasst werden, und diese eine Fachbehörde sein muss. Für die innere Organisation der Fachbehörden bleiben allerdings die Kantone zuständig.

1.3.6 Verankerung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze im Zivilgesetzbuch

In der Vergangenheit hat keiner der Kantone ein spezifisches Verfahrensrecht für den Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz erlassen. Dies obwohl weder das Zivilprozessrecht noch das Verwaltungsverfahrenrecht den speziellen Bedürfnissen der hoheitlichen Fürsorge zur Gänze Rechnung tragen. Der Gesetzgeber hat aus diesem nicht ganz befriedigenden Zustand heraus entschieden, im neuen Recht die wichtigsten Verfahrensgrundsätze für den Kindes- und Erwachsenenschutz im Sinne eines bundesrechtlich vereinheitlichten, gesamtschweizerischen Standard im Zivilgesetzbuch zu verankern.

1.4 Regelungsbereich der Kantone

Trotz der umfassenden Änderungen bleiben den Kantonen wichtige Regelungsbereiche. Zu folgenden Punkten kann der Kanton Solothurn Regelungen erlassen:

- nArt. 440 ZGB: Die Kantone bestimmen die Behörde für den Kindes- und Erwachsenenschutz, regeln also die Organisation, die Struktur sowie die Angliederung und regeln auch, welche Geschäfte ausnahmsweise nicht in der Kollegialbehörde, sondern in Einzelzuständigkeit zu entscheiden sind.
- nArt. 450 ff ZGB: Als Beschwerdeinstanz ist ein Gericht vorzusehen, welches den Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie Art. 29a und 30 BV genügt. Es ist aber Sache des Kantons, ob eine oder zwei Instanzen auf kantonaler Ebene als Beschwerdeinstanz vorgesehen werden.

- nArt. 441 Abs. 1 ZGB: Das Bundesrecht sieht neben der Beschwerdeinstanz eine Aufsichtsinstanz vor. Der Kanton ist allerdings frei, diese Aufgabe einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anzuvertrauen und kann dabei ebenfalls ein zweistufiges System vorsehen.
- nArt. 450 f ZGB: Es ist den Kantonen überlassen, nach welchem Recht das Verfahren vor der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und der Beschwerdeinstanz geregelt wird. Vorbehalten sind die Verfahrensbestimmungen, die im ZGB Aufnahme gefunden haben.
- nArt. 387 ZGB: Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, sind durch den Kanton einer Aufsicht zu unterstellen, soweit bundesrechtliche Bestimmungen nicht schon eine Aufsicht vorsehen.
- nArt. 404 Abs. 3 ZGB: Es sind Bestimmungen über die Mandatsentschädigungen und den Spesenersatz zu erlassen, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können.
- nArt. 429 Abs. 1 ZGB: Bezeichnung von Ärztinnen und Ärzten, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine fürsorgliche Unterbringung anordnen können.
- nArt. 437 Abs. 2 ZGB: Regelungen über die Nachbetreuung bei einer Entlassung aus einer fürsorglichen Unterbringung oder zur Verhinderung einer Einweisung zwecks Behandlung einer psychischen Beeinträchtigung.
- nArt. 442 Abs. 3 ZGB: Allfällige Bestimmungen (Kann-Vorschrift) über die Zuständigkeit der Behörde des Heimatortes.
- nArt. 443 Abs. 2 ZGB: Allfällige Bestimmungen (Kann-Vorschrift) über Meldepflichten, die über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen.
- nArt. 454 Abs. 4 ZGB: Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit betreffend den Rückgriff des Kantons auf die schadenverursachende Person.

Die ergänzenden kantonalen Bestimmungen sind dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

1.5 Regelungsbedarf im Kanton Solothurn

1.5.1 Behördenstruktur und Organisation - Ist- und Soll-Zustand

Nach aktuellem Recht ist das Führen einer Vormundschaftsbehörde Sache der Einwohnergemeinden (§ 113 EG ZGB), dies entweder eigenständig oder innerhalb ihrer Sozialregionen. Aufsichtsbehörde sowie Beschwerdeinstanz ist zudem das Departement des Innern, welches die Aufgabe gemäss der vorhandenen gesetzlichen Delegationsmöglichkeit auf die Oberämter übertragen hat (§ 116 Abs. 1 und 1; § 118 Abs. 1 EG ZGB). Alle Verfügungen des Departments bzw. des Oberamts namens des Departments können heute an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 118 Abs. 2 EG ZGB).

Bis vor wenigen Jahren führten die Einwohnergemeinden je eine eigene Vormundschaftsbehörde, die in manchen Fällen mit der Sozialhilfebehörde zusammengelegt war. Im Zuge der zwingenden Regionalisierung nach § 27 Sozialgesetz hat sich hier eine grosse Fusionstätigkeit ergeben, mit dem Ergebnis, dass von 14 Sozialregionen bereits 11 auch regionale Vormundschaftsbehörden eingerichtet haben. Dadurch konnte nicht nur eine Effizienzsteigerung erreicht werden. Auch das Mengengerüst für die einzelnen Behörden ist soweit gestiegen, dass dadurch

zumindest innerhalb der Region selbst eine einheitliche Rechtsanwendung geschieht sowie die Professionalität durch die sich ergebende Routine erhöht werden konnte. Die durch die Regionalisierung erreichte Optimierung lässt sich nun aber im Bereich zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz – zumindest was die Tätigkeit der Entscheidungsbehörde selbst betrifft – noch weiter steigern.

Abklärungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK, heute Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, KOKES) haben zu dem Ergebnis geführt, dass eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine solide Qualität eigentlich nur erreichen und halten kann, wenn sie sich mit einer genügend grossen Anzahl und Vielfalt von Fällen konfrontiert sieht. Die Erfahrungen zeigen, dass sich dies bei einem Minimum von rund 1'000 laufenden Massnahmen bzw. ca. 250 jährlich neu anzuordnenden Massnahmen oder einem Einzugsgebiet von 50'000 bis 100'000 Einwohner und Einwohnerinnen einzustellen beginnt. Die statistischen Daten aus den letzten Jahren zeigen für den Kanton nachfolgendes Bild hinsichtlich der Verteilung von neuen und laufenden Massnahmen:

Bestehende Massnahmen zum Schutze Erwachsener					
Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Vormundschaften	770	757	784	766	765
Beistandschaften	1619	1692	1907	1875	1883
Beiratschaften	218	227	198	179	172
Total	2607	2676	2889	2820	2820

Bestehende Massnahmen zum Schutze Minderjähriger					
Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Geeignete Massnahmen	33	37	76	20	45
Beistandschaften	1014	958	1022	956	1007
Obhutsentzüge	114	141	138	154	158
Sorgerechtsentzüge	7	7	7	7	2
Vormundschaften	117	96	89	73	72
Vertretung im Scheidungsverfahren	50	5	12	0	0
Total	1335	1244	1344	1203	1215

Neue Massnahmen zum Schutze Erwachsener					
Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Entmündigungen	33	25	38	29	22
Beistandschaften	311	376	364	337	430
Beiratschaften	18	14	9	12	9
Total	362	415	411	378	461

Neue Massnahmen zum Schutze Minderjähriger					
Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Geeignete Massnahmen	17	20	48	54	14
Beistandschaften	236	216	269	234	244
Obhutsentzüge	21	42	68	42	32
Sorgerechtsentzüge	0	1	45	36	2
Vormundschaften	24	17	10	16	17
Vertretung im Scheidungsverfahren	3	6	6	2	0
Zuteilung gemeinsame elterliche Sorge	87	88	48	60	135
Total	388	390	494	444	444

Diese statistischen Angaben zeigen, dass hinsichtlich der zu bewältigenden Fallzahlen nicht mehr als drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für den Kanton Solothurn eingerichtet werden sollten, um die notwendige Routine zu gewährleisten. Aus Sicht der Effizienz wäre es sogar denkbar, für den Kanton Solothurn lediglich noch zwei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu schaffen. Allerdings würde dies den besonderen geografischen Gegebenheiten nicht gerecht werden.

Zu diesem Anspruch, Effizienz und Professionalität steigern zu wollen, gesellt sich die Verpflichtung des neuen Bundesrechts hinzu, für den Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz Fachbehörden einrichten zu müssen (nArt. 440 ZGB). Diese Pflicht ist dadurch begründet, dass künftig auf die einzelne Person nur noch individuell zugeschnittene Massnahmen errichtet werden sollen und die Aufträge an die mit der jeweiligen Beistandschaft betrauten Person genauer zu fassen sind. Das neue Recht zeigt sich in dieser Hinsicht wesentlich anspruchsvoller in der Anwendung und bedingt dadurch eine Fachbehörde mit entsprechenden Spezialkenntnissen. Weiter ist zu bemerken, dass das neue Recht eine Vielzahl von Kompetenzen bei der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuordnet. Konkret werden der neuen Kindes- und Erwachsenen-

schutzbehörde rund 110 Aufgaben gesetzlich zugewiesen, welche zu bewältigen sind. Es sind dies:¹

ERWACHSENENSCHUTZ	
Artikel ZGB	Aufgaben
Vorsorgeauftrag	
363 I	Abklären, ob ein Vorsorgeauftrag besteht
363 II 389 I 2	Prüfung der gültigen Errichtung Prüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen Prüfung der Eignung der beauftragten Person Prüfung weiterer Massnahmen
363 III	Instruktion der beauftragten Person Ausstellung der Handlungsvollmacht
364	Auslegung des Vorsorgeauftrages
365 II 389 I 2	Anordnung von ergänzenden Massnahmen
366 I	Festlegung der Entschädigung
367 I	Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrages
368 389 I 2	Feststellung, ob Interessen gefährdet sind Feststellung, ob dem Vorsorgeauftrag nicht entsprochen wird Anordnung von ergänzenden Massnahmen (Weisungen, Inventaranordnung, Rechnungslegung, Berichterstattung, Entzug von Befugnissen oder anderes Geeignetes).
Patient(inn)enverfügung	
373 389 I 2	Feststellen, ob Interessen gefährdet sind Feststellen, ob der Patientenverfügung nicht entsprochen wird Anordnung von ergänzenden Massnahmen (Weisungen, Berichterstattung, Entzug von Befugnissen, anderes Geeignetes).
Vertretung durch Ehegatte/Ehegattin und eingetragene Partner/in	
374 III	Zustimmung zu ausserordentlichen Vermögensverwaltungshandlungen von Ehegatte/Ehegattin u. eingetragener Partner/in.
376 I	Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis von Ehegatte/Ehegattin und Partner/in.
376 II	Entzug der Vertretungsbefugnis von Ehegatte/Ehegattin und Partner/in.
Vertretung bei medizinischen Massnahmen	
381 389 I 2 (378)	Errichten einer Vertretungsbeistandschaft oder Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei fehlender Vertretung, Unklarheit, Differenzen oder Interessengefährdung.
Aufenthalt Urteilsunfähiger in Wohn- und Pflegeeinrichtungen	
382 III	Errichten einer Vertretungsbeistandschaft oder Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei fehlender Vertretung, Unklarheit, Differenzen oder Interessengefährdung.
385 389 I 2	Prüfung der gesetzlichen Vorgaben zu ergriffenen Massnahmen und Änderung oder Aufhebung von Massnahmen oder Anordnung weiterer Massnahmen.
386 II 389 I 2	Schutz der Persönlichkeit.
Behördliche Massnahmen allgemein / Grundsätze	
388	Sicherstellung von Wohl und Schutz Hilfsbedürftiger
389 I 1 389 I 2 414 415 III	Anordnung von Massnahmen wegen unzureichender Unterstützung, weil eigene Vorsorge oder gesetzliche Vertretung fehlen oder unzureichend sind.
Beistandschaft – Allgemeine Bestimmungen	
390	Errichtung einer Beistandschaft wegen geistiger Behinderung, psychischer Störung oder Ähnlichem, wegen vorübergehender Urteilsfähigkeit oder Abwesenheit.
391	Umschreibung des Aufgabenbereichs betreffend Personensorge, Vermögenssorge und

¹) Entnommen aus ZVW 2/2008, S. 118 f.

	<i>Rechtsverkehr</i> <i>Erteilen der Befugnis zum Öffnen der Post und Betreten der Wohnung.</i>
392 403 I	<i>Vorkehren des Erforderlichen ohne Beistandschaft</i> Zustimmung zu Rechtsgeschäften Erteilung einzelner Aufträge Aufsicht bestimmen direktes Handeln bei Verhinderung / Interessenkollision.
Beistandschaft - Arten	
393 II 394 II	<i>Entscheid ob ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder mit einer partiellen Einschränkung der Handlungsfähigkeit.</i>
395	<i>Unschreibung der zu verwaltenden Vermögenswerte</i> <i>Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit</i> <i>Anmerkung der Beschränkung im Grundbuch.</i>
396	<i>Einschränkung der Handlungsfähigkeit bei entsprechend bezeichneten (mitwirkungsbedürftigen) Handlungen</i>
397	<i>Kombination von Beistandschaften</i>
398	<i>Errichtung umfassende Beistandschaft mit Entzug der Handlungsfähigkeit.</i>
Ende der Beistandschaft	
399 II	Aufhebung der Massnahme
Beistand / Beiständin	
400 401	Ernennung des Beistandes Eignungsabklärung Kapazitätsprüfung Berücksichtigung vorgeschlagener Vertrauenspersonen
400 III	Instruktion, Beratung und Unterstützung
402	Aufgabenorganisation bei mehreren Beistand(inn)en
404 II	Festlegen der Entschädigung und Spesen
Führung der Beistandschaft	
405 II 405 III	Aufnahme des Inventars Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars
410	Sicherstellung der Geschäftskontrolle zur Rechnungsablage
411	Sicherstellung der Geschäftskontrolle zur Rechenschaftsberichtsablage
Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde	
415 I 425 II	Rechnungsprüfung
415 II 425 II	Berichtsprüfung
416 417	Zustimmung zur Handlungen und Rechtsgeschäften
Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde	
419	Beurteilung von Beschwerden gegen Beistand/Beiständin und beauftragte Dritte
Bestimmungen für Angehörige	
420	<i>Entbindung von der Inventarpflicht, Berichterstattung, Rechnungsablage und Einholung der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde</i>
Ende des Amtes des Beistandes / der Beiständin	
422 II 423 424 425 I	Entlassung aus dem Amt aus wichtigen Gründen oder wegen mangelnder Eignung Anordnung zur provisorischen Weiterführung des Mandats Entbindung des Berufsbeistandes / der Berufsbeiständin von Schlussbericht und Schlussrechnung
425 III 425 IV	Eröffnung genehmigter Schlussbericht und Schlussrechnung unter Hinweis auf Verantwortlichkeitsbestimmungen
Fürsorgerische Unterbringung	
426 428	<i>Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei psychischer Störung oder geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung</i> <i>Entlassung aus der FU</i> <i>Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die Einrichtung</i>
427	<i>Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener bei psychischer Störung, wenn mehr als 3 Tage</i>

428	<i>Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die Einrichtung.</i>
429 II	<i>Anordnung der FU im Anschluss an eine ärztliche Unterbringung nach max. sechs Wochen.</i>
431	<i>Überprüfung der Unterbringung nach spätestens 6 Monaten Überprüfung nach spätestens 12 Monaten</i>
Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde	
442	Verfahrensleitung bei Gefährdungsmeldungen
443	Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen (z. B. örtliche Zuständigkeit)
444	Verfahrensinstruktion
450a	Regelung von Kompetenzkonflikten
454	Erlass von materiell und formell korrekten, der Situation angemessene und verhältnismässige Entscheide innert nützlicher Frist.
442 V	Einleitung Übertragungsverfahren bei Wohnsitzwechsel
445	Anordnung vorsorglicher und superprovisorischer Massnahmen
446	vollständige und richtige Erforschung des Sachverhaltes
448 I	Erkundigung und Beweiserhebung Auftrag zur Abklärung oder Gutachten an Dritte Rechtsanwendung von Amtes wegen Anordnungen zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Zwangswise Durchsetzung der Mitwirkung
447	<i>Anhörung Anhörung bei FU im Kollegium</i>
449	<i>FU zur Begutachtung</i>
449a	<i>Anordnung einer Vertretung</i>
449b	Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts
449c	<i>Meldung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag</i>
Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz	
450c	Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde
450e II	
450d	Vernehmlassung im gerichtlichen Verfahren
Gemeinsame Bestimmungen	
450f	Ergänzende Anwendung der Bestimmungen der ZPO CH oder kantonalen Prozessrechts
Vollstreckung	
450g	<i>Unmittelbare Vollstreckung von Massnahmen Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen</i>
Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht	
451 II	Entscheid über Informationsberechtigung Auskunft über Vorliegen und Wirkung einer Massnahme
452 II	<i>Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an Schuldner</i>
453	Zusammenarbeit mit Fachstellen und Polizei bei ernsthafter Selbstgefährdung oder Gefahr eines Verbrechens /Vergehens
Erbrechtliche Sicherungsmassregeln	
553 I 3	Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars
Anwendungs- und Einführungsbestimmungen	
14 II SchIT	<i>Anpassung aller Massnahme an das neue Recht</i>
14 IV SchIT	<i>Bestätigung ärztlicher Unterbringungsentscheide</i>

KINDESSCHUTZ	
Artikel ZGB	Aufgaben
Scheidungsfolgen	
131 I	Gewährung der Vollstreckungshilfe von Unterhaltsansprüchen, wenn keine andere kantonale Stelle bezeichnet ist
134 I	Antrag an Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge
134 III	Neuregelung der elterlichen Sorge und Genehmigung des Unterhaltsvertrages bei Einigkeit der Eltern oder Tod des Elternteils
134 IV 315b II	Neuregelung des persönlichen Verkehrs in streitigen und nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neubeurteilung der elterlichen Sorge

	Änderung gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen
145 II	Auskunft an das Gericht zu den Kinderbelangen
146 II 2	Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung
147 I	Ernennung eines Vertretungsbeistandes
Wirkung der Ehe / Eheschutz	
179 I 315b I 3	Neuregelung des persönlichen Verkehrs in streitigen und nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
Adoption	
265 III	Zustimmung zur Adoption bevormundeter Minderjähriger
265a II	Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption
265d I	Entscheid über Verzicht auf Zustimmung der Eltern
269c II	Vermittlung von Pflegekindern
Gemeinschaft der Eltern und Kinder	
273 II	Mahnungen und Weisungen bezüglich des persönlichen Verkehrs
274 II	Verweigerung oder Entziehung des Rechts auf persönlichen Verkehrs
275 I	Anordnung über den persönlichen Verkehr zw. Kind und nicht sorge- oder obhutsberechtigtem Elternteil
287 I 287 II	Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages
288 II 1	Genehmigung einer Unterhaltsabfindungsvereinbarung
290	Gewährung der Vollstreckungshilfe von Unterhaltsansprüchen, wenn keine andere kantonale Stelle bezeichnet ist.
298 II	Zuteilung der elterlichen Sorge an Vater oder Vormundschaft bei Minderjährigkeit, Tod, Entzug der elterlichen Sorge oder umfassender Beistandschaft der Mutter
298 III	Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag.
298a I	Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an nicht verheiratete Eltern bei gemeinsamem Antrag
298a II	<i>Neuzuteilung der elterlichen Sorge bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse</i>
306 II	Anordnung der Vertretungsbeistandschaft oder eigenes Handeln der Kinderschutzbehörde bei Verhinderung / Interessenkollision
307 315 I	Anordnung geeigneter Massnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes
308	Errichtung der Erziehungs-, Besuchsrechts- oder Vertretungsbeistandschaft
309	Errichtung der Paternitätsbeistandschaft
310	Entziehung der elterlichen Obhut
311 312	<i>Entziehung der elterlichen Sorge</i>
314 II	<i>Aufforderung zu Mediationsversuch</i>
314 III	Festlegung der besonderen Aufgaben des Beistandes und Beschränkung der elterlichen Sorge
314a	Anhörung des Kindes
314a ^{bis}	<i>Anordnung einer Kindesvertretung</i>
314b	Unterbringung Minderjähriger in einer geschlossenen Einrichtung
315a	Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen Anordnung vorsorglicher Massnahmen
315b II 134 III	Abänderung von Kindesschutzmassnahmen Abänderung gerichtlicher Anordnung über Kinderzuteilung und Kindesschutz bei Eini- gung der Eltern oder Tod des Elternteils Abänderung der Anordnungen über den persönlichen Verkehr, wenn nicht gleichzeitig die Zuteilung der elterlichen Sorge oder die Regelung des Unterhalts strittig ist.
316 I	Erteilen der Pflegekinderbewilligung, wenn vom Kanton keine andere Behörde bezeichnet wurde
317	Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinder- schutzes
318 II	Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils
318 III	Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung

320 II	Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens
322 II	Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung gegenüber letztwillig bestimmtem Verwalter
324 I 324 II	Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens Erteilung von Weisungen, periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung, Hinterlegung oder Sicherheitsleistung gegenüber Inhaber der elterlichen Sorge
325	Entziehung der Kindesvermögensverwaltung und Anordnung einer Verwaltungsbeistandschaft für Kindesvermögen und/oder Einkünfte und Erträge
Minderjährige unter Vormundschaft	
327a	Ernennung eines Vormundes
327c I 327c II	Die Bestimmung des Erwachsenenschutzes, namentlich über die Ernennung, die Mandatsführung und die Mitwirkung, sind sinngemäss anwendbar
327c III	Unterbringung des Kindes in einer geschlossenen Einrichtung oder Klinik
Eröffnung des Erbganges	
544 I ^{bis}	Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche

Die **kursiv** dargestellten Aufgaben sind solche, die im Vergleich zu einer heute tätigen Vormundschaftsbehörde neu hinzukommen bzw. deren Bewältigung sich als wesentlich komplexer erweisen wird, als das heute der Fall ist.

Fraglich bleibt dabei, welche Qualifizierung die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufweisen müssen, damit diese Aufgaben kompetent bewältigt werden können. Das Gesetz schreibt nicht vor, welche Berufsgruppen in dieser Behörde vertreten sein müssen, vielmehr ist eine Fachbehörde dann gegeben, wenn die entscheidungsberechtigten Mitglieder über den Fachverstand verfügen, den sie für eine professionelle Bewältigung der Aufgabe benötigen. Der Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf lässt sich allerdings entnehmen, dass auf jeden Fall ein Jurist oder eine Juristin für die korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein muss. Daneben sollen je nach Situation, die es zu beurteilen gibt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken.¹ Der vorhandenen Fachliteratur kann entnommen werden, dass neben dem Recht, die Disziplinen Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie besonders oft in die Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde miteinbezogen werden müssen und damit als sogenannte Kernkompetenzen gelten.² Damit besteht eine Notwendigkeit, die Behörden so zu gestalten, dass zumindest die Kernkompetenzen ausreichend darin vertreten sind, um den zukünftigen Anforderungen gerecht werden zu können. Ausreichende Fachlichkeit kann darüber hinaus nur gewährleistet werden, wenn die Behördenmitglieder die Aufgaben in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hauptberuflich ausüben, also Routine in der Bewältigung der Geschäfte erhalten. Das kommt auch dem Umstand entgegen, dass sich auf dem Arbeitsmarkt gar nicht so viele Fachpersonen finden lassen, um eine Vielzahl von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aufzubauen. Auch in diesem Punkt zwingen die Verhältnisse dazu, das Einzugsgebiet pro Behörde ausreichend gross zu halten.

Das neue Recht lässt es den Kantonen frei, ob sie für die Bewältigung der Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz eine Fachbehörde auf Verwaltungsebene oder ein Fachgericht einrichten wollen. Im Interesse einer gewissen Interdisziplinarität und mit Blick auf die grosse Tragweite vieler Entscheide, schreibt das neue Recht allerdings vor, dass die Behörde in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern entscheidet. Damit stellt sich für den Kanton Solothurn zunächst einmal die Frage, ob ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde für die zukünftige Bewältigung der Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz verantwortlich erklärt werden soll. Die Arbeitsgruppe hat sich mit dieser Frage besonders intensiv beschäftigt, weswe-

¹) BBI 2006 7073.

²) Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge), ZVW 2008 S. 79.

gen die getroffenen Überlegungen nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben werden sollen.

1.5.2 Gerichte

Für den Kanton Solothurn, in welchem traditionellerweise im Bereich Vormundtschaftswesen der Hauptanteil der Massnahmen im Erwachsenenschutz und auch eine Vielzahl von Kindesschutzmassnahmen durch Verwaltungsbehörden angeordnet und hernach bewirtschaftet werden, erscheint es auf den ersten Blick nicht plausibel, weswegen für die künftigen Aufgaben ein Gericht eingesetzt werden soll. Dieser Eindruck täuscht allerdings. Im Expertenbericht von 1995, welcher im Vorfeld der Revision des Bundesgesetzes erstellt worden ist, wurde bspw. noch ausdrücklich ein interdisziplinäres Fachgericht gefordert.¹ Dies vor allem auch, weil man in dieser Struktur eine Garantie für hohe Fachlichkeit und rechtsstaatliche Verfahren sah. Fachlichkeit und Rechtsstaatlichkeit eines Verfahrens kann indes auch durch eine Verwaltungsbehörde gewährleistet werden, was der beigezogene Experte in seinem Bericht zu Händen der Arbeitsgruppe bestätigt.²

1.5.2.1 Amtsgerichte

Bleibt man bei einer Gerichtslösung, dürfte dabei aber nicht einfach eine Übergabe an die bestehenden Amtsgerichte erfolgen. Diese verfügen regelmässig zwar über weitergebildete, praxiserprobte und professionelle Gerichtspräsidien. Die weiteren Mitglieder der Amtsgerichte sind aber Laien. Kein Amtsgericht verfügt zudem über jene Abklärungsstäbe, welche eine der Official- und Untersuchungsmaxime verpflichtete Behörde zur Verfügung haben muss. Zudem werden an Zivilgerichten viele Verfahren nicht nach der Official- und Untersuchungsmaxime geführt. Zivilgerichtliche Verfahren sind in aller Regel strittige Zweiparteienverfahren und folgen der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime. Weiter werden vor diesen Gerichten nicht nur Familienrechtsfälle geführt, sondern auch strafrechtliche Angelegenheiten erledigt. Damit wäre es zur Sicherstellung der Pflicht, eine Fachbehörde mit der Aufgabe zu betrauen, unabdingbar, ein Familiengericht und damit letztlich ein spezialisiertes Gericht aufzubauen.

1.5.2.2 Familiengerichte

Neben der besonderen Unabhängigkeit von Gerichten ist der gewichtigste Vorteil, welcher durch eine Familiengerichtslösung erzielt werden kann, vor allem einer, der in den Synergien liegt. Die Revision des Vormundschaftsrechts wird nichts daran ändern, dass bei eherechtlichen Verfahren nach wie vor die damit betrauten gerichtlichen Instanzen Kinderbelange regeln und auch Kindesschutzmassnahmen anordnen werden. Wird eine Verwaltungslösung gewählt, so führt dies unweigerlich zu einem Splitting bei der Zuständigkeit für Kindesschutzangelegenheiten. Kinderbelange im Rahmen von Scheidungsverfahren würden weiterhin durch die Amtsgerichte und solche ausserhalb eines eherechtlichen Prozesses durch eine Verwaltungsbehörde wahrgenommen. Dies bedingt, dass in je zwei verschiedenen Behörden die notwendigen Kompetenzen aufgebaut werden müssen, was zweifellos wenig effizient ist. Soll erreicht werden, dass künftig Kindesschutz nur noch aus einer Hand sichergestellt wird, so kann nur die Übergabe der Kindes- und Erwachsenenschutz Aufgabe an ein spezialisiertes Familiengericht zu diesem Ziel führen. Wäre dies indes möglich, läge darin aber aus fachlicher Sicht die Ideallösung. Zu diesem Schluss gelangte letztlich auch der beigezogene Experte.³

¹) Bericht 1995, S. 62, Ziff. 1.4.4.2.

²) Affolter Kurt, Bericht zur Beantwortung der Fragen der Expertengruppe vom 12. Januar 2010, S. 2.

³) Affolter Kurt, Bericht zur Beantwortung der Fragen der Expertengruppe vom 12. Januar 2010, S. 3.

1.5.2.3 Fazit

Die Arbeitsgruppe ist trotz der geschilderten Vorteile einer Gerichtslösung zum Schluss gelangt, dass das Leistungsfeld Kindes- und Erwachsenenschutz in die Hände einer Verwaltungsbehörde gelegt werden soll. Dies einerseits aus ganz pragmatischen Überlegungen, aber auch aus finanziellen sowie verfahrenstechnischen Gründen. Zum einen hätte die Einrichtung von Familiengerichten eine erhebliche Veränderung in der Gerichtslandschaft bedeutet. Dafür wäre insbesondere eine Änderung der Verfassung notwendig gewesen. Die Erfahrung zeigt nun aber, dass Vorlagen mit dem Zweck, die Gerichtstrukturen zu verändern, regelmässig einen schweren Stand im Kanton Solothurn haben. Das Risiko des Scheiterns einer solchen Vorlage ist damit nicht gerade gering, zumal auch nicht an einer gewissen Familiengerichtskultur angeknüpft werden könnte. Für die Einführung des neuen Rechts bleibt indes nicht so viel Zeit, damit ein solches Risiko ohne weiteres eingegangen werden kann. Darüber hinaus ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gelangt, dass der Aufbau der notwendigen Gerichtsstrukturen wesentlich mehr kosten würde, als dies mit einer Verwaltungslösung der Fall wäre. Dies liegt zum einen daran, dass eine Richterfunktion höher eingestuft wird, als eine verwaltungsjuristische Funktion, was letztlich zu wesentlich höheren Personalkosten führt. Zum anderen erweisen sich die Strukturkosten sowie Verfahrenskosten bei Gerichten generell höher als solche, die in der Verwaltung anfallen. Darüber hinaus wäre mit dem Aufbau von Familiengerichten auch verbunden, dass konsequent nach eidgenössischer Zivilprozessordnung gearbeitet würde. Es zeigt sich bereits heute, dass die Anwendung dieses Verfahrensrechts zu Mehrkosten führen wird und letztlich auch in Frage gestellt werden muss, wie schnell Entscheide danach gefällt werden können. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht soll es im Kanton Solothurn aber auch künftig - unter angemessener Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten - möglich sein, schnell, unbürokratisch und ressourcenschonend Entscheide fällen zu können. Diese Flexibilität und Verfahrensökonomie kann in einer Verwaltungsbehörde unter Anwendung des üblichen Verwaltungsverfahrenrechts besser gewährleistet werden.

In diesem Sinne hat die Arbeitsgruppe bei der Vorbereitung der Vorlage dem Regierungsrat den Weg einer Verwaltungslösung vorgeschlagen.

1.5.3 Verwaltungsbehörden

1.5.3.1 Kommunale Fachbehörden

Wie bereits erwähnt, sind die Kantone frei in der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese muss lediglich die notwendigen fachlichen Qualifikationen haben sowie die Entscheidungen grundsätzlich in Dreierbesetzung fällen können. Wird der Weg einer Verwaltungslösung beim Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gewählt, so besteht angesichts der genannten Vorgaben auch die Möglichkeit, Fachbehörden von den Einwohnergemeinden auf der Ebene der bestehenden Sozialregionen einrichten zu lassen. Dies würde insbesondere auch mit der Aufgabenverteilung nach Sozialgesetz und aktuellem EG ZGB übereinstimmen, da § 28 SG (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 831.1) und § 113 EG ZGB das Führen einer Vormundschaftsbehörde und die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen als Pflichtfeld den Einwohnergemeinden zuordnet.

Von Seiten der kantonalen Vormundschaftsbehördekonferenz wurden Modelle für den Aufbau kommunaler Fachbehörden erarbeitet. Es sind dies:

- *Rein kommunale Fachbehörde*: Die VBK sieht für grössere Ortschaften mit mehr als 50'000 EinwohnerInnen die Möglichkeit, die Fachbehörde wegen eines genügenden Mengengerüsts rein kommunal auszugestalten.
- *Regionale Fachbehörde (Kreismodell)*: Für bevölkerungsreiche oder geografisch grosse Kantone zieht die VBK die Bildung von regionalen Kreisen mit einer Trägerschaft in

Betracht. In diesem Modell schliessen sich mehrere Einwohnergemeinden zu einem Zweckverband zusammen.

- *Sitzgemeindemodell*: Die VBK sieht für kleinere und mittlere Ortschaften mit weniger als 50'000 EinwohnerInnen die Möglichkeit, das Sitzgemeindemodell umzusetzen. Dabei delegieren die kleineren Einwohnergemeinden ihre Kompetenzen an eine übernehmende grössere Sitzgemeinde.

Aufgrund der Tatsache, dass im Kanton Solothurn keine Einwohnergemeinden existieren, die 50'000 oder mehr EinwohnerInnen umfassen, ist die erstgenannte Variante auszuschliessen. Es bleiben das Sitzgemeindemodell sowie das Regionenmodell als mögliche Varianten. Bei der Bildung der Sozialregionen wurden von den Verantwortlichen sowohl das Sitz- (Leit-) gemeindemodell wie auch die Bildung von Zweckverbänden diskutiert. Im Kanton Solothurn haben sich beide Modelle etabliert, um den Anforderungen an das geltende Sozialgesetz gerecht zu werden. Es würde sich also aufdrängen, die bereits vollzogene Entwicklung aufzunehmen und fortzuschreiben, sollte im Kanton Solothurn die künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf einer kommunalen Trägerschaft beruhen.

Betrachtet man nun die vorhandenen Organisationsformen bei den Sozialregionen, so lässt sich bei einzelnen bspw. feststellen, dass diese als Organe eine Delegiertenversammlung, einen Vorstand oder eine Plenarkommission, eine Sozialkommission (verantwortlich für Beschlüsse im Vormundschafts- und Sozialhilferecht) sowie einen Sozialdienst eingerichtet haben. Zusammenfassend zeigen sich in der gegenwärtigen Landschaft die nachfolgend beschriebene Modelle.

Zum Zweckverbandsmodell: Gemeinden können Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten. Der Zweckverband ist ausführlich im Gemeindegesetz geregelt (§§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, BGS 131.1; GG). Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Zweckverband kann die ordentliche Organisationsform mit Zweckverbandsversammlung oder die ausserordentliche mit Delegiertenversammlung wählen. Der Zweckverband hat sich zudem Statuten zu geben, die von den beteiligten Gemeinden anzunehmen sind. Mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat erhält der Zweckverband die eigene Rechtspersönlichkeit.

Zum Sitz- oder Leitgemeindemodell: Gemäss § 164 lit. b Ziff. 1 können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG). Vor allem in Sozialregionen mit Leitgemeindemodell amtiert die Plenarkommission als Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der angeschlossenen Vertragsgemeinden. Diese Vertretungen werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bestimmt. Die Plenarkommission wählt die Mitglieder der Sozialkommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin. Zudem erlässt sie ein Reglement für den Betrieb des Sozialdienstes. Die Sozialkommission trägt nach Massgabe der strategischen Vorgaben die fachliche und administrative Gesamtverantwortung für die ihr zugewiesenen Leistungsfelder, sie fasst namentlich verbindliche Beschlüsse im Vormundschafts- und Sozialhilferecht. Der Sozialdienst übernimmt letztlich die fachliche und administrative Führung und Überwachung aller Sozial- und Vormundschaftsfälle und besorgt nach Massgabe des Lastenausgleichs die Abrechnung mit dem Kanton. Der Sozialdienst wird durch eine sog. Leitgemeinde geführt. Das Personal des Sozialdienstes wird von der Leitgemeinde nach Massgabe der dort herrschenden Dienst- und Gehaltsordnung angestellt.

Zum Vereinsmodell: Anhand eines anderen Beispiels lässt sich demgegenüber eine etwas anders ausgestaltete Organisation feststellen. Die Mitgliedsgemeinden sind hier alle Mitglieder eines Vereins. Dieser erfüllt für die Vereinsmitglieder die Funktion einer Trägerschaft, er führt in dieser Funktion insbesondere den Sozialdienst. Die Sozialhilfekommission setzt sich zusammen

aus je einem Mitglied der partizipierenden Gemeinden, wobei jede partizipierende Gemeinde das von ihr gestellte Mitglied selber wählt. Mitgliedergemeinden können sich zudem darauf einigen, gemeinsam ein Mitglied zu stellen. Dieser Behörde steht zudem ein Sekretär oder eine Sekretärin zur Verfügung, der oder die selbst nicht Mitglied ist und von der Leitgemeinde angestellt ist. Diese gemeinsame Vormundschaftsbehörde/ Sozialhilfekommission übernimmt die Aufgaben nach Zivilgesetzbuch und Sozialgesetz für alle Mitgliedsgemeinden.

Grundsätzlich sind alle drei Modelle für den Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden denkbar. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass nach neuem Recht eine interdisziplinäre Fachbehörde einzurichten ist und damit der Fokus klar auf der Fachlichkeit der Mitglieder und nicht etwa auf partei- oder regionalpolitischen Aspekten zu liegen kommt. Aus diesem Grund müsste bei einem kommunalen Behördenmodell auch dafür gesorgt werden, dass der Fachlichkeitsaspekt zum tragen kommen kann. Gleichzeitig wird es aber erforderlich sein, der Stimme der einzelnen angeschlossenen Einwohnergemeinden ein Gewicht zu geben. Beiden Aspekten würde mit dem Sitz- oder Leitgemeindemodell am besten Rechnung getragen. Denn hier könnten die angeschlossenen Einwohnergemeinden ihre Interessen über die Plenarkommission wahrnehmen und hernach ist es Aufgabe dieser Plenarkommission, die Mitglieder der Fachbehörde zu wählen. Die Plenarkommission kann sich unter Repräsentanz aller angeschlossenen Einwohnergemeinden dabei auf die Fachlichkeit der zu wählenden Mitglieder konzentrieren.

Zieht man die Fachempfehlungen über das Einzugsgebiet, für welches die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde künftig verantwortlich sein soll, hinzu, so sollte der Perimeter für den Zuständigkeitsbereich der neuen Behörde 50'000 Einwohner nicht unterschreiten. Will man eine schlanke Behördenstruktur erzielen, so muss im Kanton Solothurn ein Einzugsgebiet um mindestens 70'000 EinwohnerInnen ins Auge gefasst werden. Betrachtet man die Bevölkerungsverteilung im Kanton Solothurn und legt dabei einen Perimeter von 70'000 EinwohnerInnen zugrunde, so wäre es erforderlich, dass sich die nachfolgend aufgeführten, bereits bestehenden Sozialregionen noch einmal weiter konsolidieren:

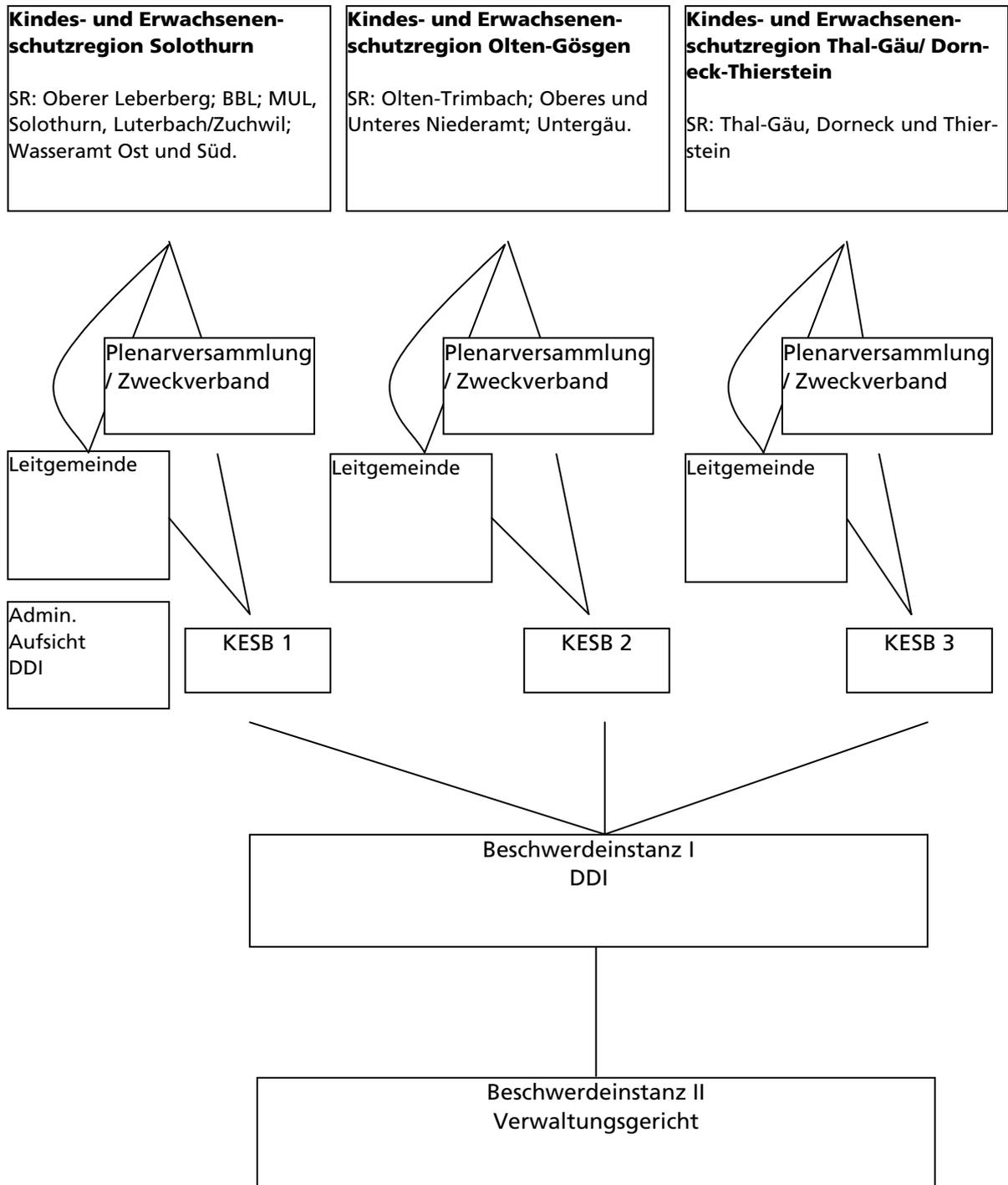
- SR Thal-Gäu, Thierstein und Dorneck (rund 65'000 EinwohnerInnen)
- SR Olten-Trimbach, Oberes und Unteres Niederamt sowie SR Untergäu (rund 74'000 EinwohnerInnen)
- SR Oberer Leberberg, BBL, MUL, Solothurn, Luterbach/Zuchwil, Wasseramt Ost und Süd (rund 115'000 EinwohnerInnen).

Dadurch würde der gesetzte Perimeter erreicht werden. Die vorhandenen Fallzahlen machen zudem deutlich, dass in allen drei Regionen das erforderliche Mengengerüst an Fällen erzielt würde, um die erwünschte Routine herzustellen.

Die innerhalb des festgelegten Perimeters liegenden Gemeinden, die gegenwärtig in Sozialregionen mit unterschiedlichen Trägerschaften organisiert sind, hätten sich vertraglich neu zu konsolidieren. Im Rahmen dieses Vertrages wäre eine Plenarbehörde einzurichten, welche vor allem für die Wahl der Fachbehörde besorgt sein muss. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestünde in diesem Modell aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssten alleamt Fachpersonen sein. Die Behörde wäre hinsichtlich ihrer Entscheidungen gegenüber der Plenarbehörde nicht weisungsgebunden, sie wäre nur dem Gesetz verpflichtet. Die einzelnen Mitglieder müssten zudem bei einer Trägerschaft angestellt werden. Im Rahmen des Vertrages wäre also entweder eine Leitgemeinde zu bestimmen oder es wäre eine Dachorganisation zu bilden, welche als Trägerschaft für die Anstellung der Behördenmitglieder fungiert. Dazu könnten natürlich auch bestehende Trägerschaften in den Sozialregionen genutzt werden. Die Entscheidbehörde müsste zudem ein entsprechendes Sekretariat erhalten, welches sie bei ihrer Arbeit unterstützt, namentlich die Fallakten führt sowie Entscheide vor- und nachbereitet.

Dieser Plenarbehörde dürfte allerdings die administrative Aufsicht nicht zukommen. Die Aufsichtsbehörde hat nach neuem ZGB u.a. die Aufgabe, für eine einheitliche Rechtsprechung zu sorgen. Diesem Anforderungsprofil könnte ein derart zusammengestelltes Gremium kaum gerecht werden. Die genannte Aufsicht müsste also klar beim Kanton zu liegen kommen. Das neue Recht verlangt weiter, dass eine dazu legitimierte Person die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gefällten Entscheide direkt an ein Gericht weiterziehen kann. Mit dem Begriff Gericht ist wohl kein solches im formellen Sinne gemeint, es muss aber die Bedingungen nach Art. 6 EMRK erfüllen. Ein direkter Zugang zum kantonalen Verwaltungsgericht erscheint demgegenüber weder stufengerecht noch im Sinne der vorherrschenden verwaltungsrechtlichen Hierarchieordnung (sog. Mittelinstanzenmodell). Angemessen ist hier ein Rechtsmittel an die nächst höhere Verwaltungsinstanz, welche im DDI anzusiedeln wäre. Erst danach stünde der Weiterzug an das Verwaltungsgericht offen.

Bildlich kann das Modell wie folgt dargestellt werden:



Das dargestellte Modell weist allerdings auch deutliche Schwächen auf, die nachfolgend dargestellt werden:

- Das kommunale Behördenmodell verhindert die Einrichtung eines volatilen Spruchkörpers. Bei einem solchen Spruchkörper ist es möglich, die Behördenmitglieder in allen Amteien vollumfänglich einzusetzen. Ergeben sich aber drei verschiedene Wahlgremien und drei voneinander unabhängige Organisationseinheiten, ist eine besonders grosszügige Stellvertretungsmöglichkeit zwischen den Behörden offensichtlich nicht

möglich. Jede Region müsste so bspw. selbst den benötigten Pikettdienst sicherstellen. Das verursacht zusätzliche Kosten.

- Trotz der Tatsache, dass bei einem kommunalen Behördenmodell die Aufgabenverteilung wie bis dato bestehen bleibt, können zusätzlich Kosten für den Kanton nicht gänzlich vermieden werden. Das Department des Innern hätte als erste Beschwerdeinstanz eine Behörde zur Verfügung zu stellen, die den Voraussetzungen eines Gerichtes im Sinne von Art. 6 EMRK entspricht. Dies kann nicht mit den heute vorhandenen Ressourcen und Organisationsstrukturen bewältigt werden.
- Der im Kanton vorherrschende Grundsatz, kurze Rechtsmittelwege zu haben und wenn immer möglich von einem zweistufigen System abzusehen, wird durchbrochen. Ein so verlängertes Verfahren ist immer auch mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- Nach den Bestimmungen des ZGB wird der Kanton automatisch die Haftung gegenüber Einzelpersonen übernehmen müssen. Bei einem kommunalen Behördenmodell ist es deshalb unverzichtbar, eine Regressordnung einzurichten, welche im Haftungsfall die Grundlage dafür bietet, die entstandenen Kosten vollumfänglich auf die Einwohnergemeinden abzuwälzen. Dennoch bleibt, dass schädigende Behörde und haftende Behörde keine Einheit bilden und auch nicht derselben Organisation angehören. Ist der Regress im Einzelfall bestritten, sind langwierige Auseinandersetzungen zwischen Einwohnergemeinden und Kanton absehbar, bei denen der Kanton zudem das vollumfängliche Risiko trägt.
- Damit die Fachlichkeit gewährleistet ist, müssen die Wahlvoraussetzungen für das Präsidium sowie für die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers im Gesetz sehr eng umschrieben werden. Dadurch wächst das Volumen an Vorschriften zusätzlich an.
- Da es mit einem kommunalen Behördenmodell, wie es beschrieben wurde, letztlich drei verschiedene Einzugsgebiete mit drei verschiedenen Trägerschaften und Plenarbehörden geben würde, stellten sich unvermeidbar Qualitätsunterschiede und Kulturunterschiede ein. Dies verursacht Mehrarbeit und Mehrkosten bei der Aufsichtsbehörde. Weiter besteht die Gefahr, dass sich dadurch verschiedene Arbeitsbedingungen für die verschiedenen Behördenmitglieder aus unterschiedlichen Einzugsgebieten ergeben können.
- Das Modell ist starr und kann nur schwer schlank gehalten werden, was die Gesamtkosten für die Einwohnergemeinden steigert.
- Bei einem kommunalen Modell haben die Einwohnergemeinden die Gesamtkosten zur Hauptsache zu tragen.

Aus all diesen Gründen hat der Regierungsrat diesem Modell nicht den Vorzug geben, sondern favorisierte die nachfolgend ausgeführte Verwaltungsstruktur.

1.5.3.2 Kantonale Fachbehörden

Bereits heute erbringt der Kanton Leistungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, hat also entsprechende Strukturen schon sein längerer Zeit aufgebaut. Diejenigen Aufgaben, welche der Kanton aktuell im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wahrnimmt, werden mehrheitlich an vier Standorten erbracht; nämlich in den Oberämtern Region Solothurn (Amteien Bucheggberg-Wasseramt, Solothurn-Lebern), Olten-Gösgen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein. Diese räumliche Aufteilung hat sich bis dato gut bewährt und es ist grundsätzlich gelungen, das notwendige Fachwissen an diesen Standorten in vergleichbarer Qualität aufzubauen. Die Fall-

statistik zeigt für diese Einzugsgebiete folgendes Bild:

Mengengerüst Kindes- und Erwachsenenschutz 2008 aufgeteilt nach Oberämtern				
Oberamt	RS	OG	TG	DT
Bestand	1830	1354	694	370
Neu	375	274	75	97
Total	2205	1628	769	467

Diese Angaben zeigen, dass das aus Fachkreisen empfohlene Mengengerüst im Einzugsgebiet des Oberamtes Region Solothurn sowie in demjenigen des Oberamtes Olten-Gösgen ausreichend erfüllt ist. Dies ist allerdings bei den Oberämtern Thal-Gäu sowie Dorneck-Thierstein nicht der Fall, was sich allerdings durch eine gemeinsame Aufgabenerbringung dieser beiden Oberämter im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz problemlos beheben liesse. Es ist also festzustellen, dass bereits heute im Leistungsfeld Kindes- und Erwachsenenschutz übergeordnete Strukturen beim Kanton bestehen, die sich hinsichtlich Einzugsgebiet für einen Ausbau zur künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eignen und dort auch schon entsprechendes Fachwissen und geschultes Personal vorhanden sind. Zudem führt das Oberamt bereits heute das Mündelregister, ebenso ein Archiv, in welchem für eine Vielzahl der in den Einwohnergemeinden geführten Fälle bereits Dossiers bestehen. Darüber hinaus sind Arbeitsbeziehungen zwischen den Sozialregionen und den Oberämtern sowie bewährte Netzwerke vorhanden. Die Gründung neuer Trägerschaften, die Einberufung spezieller Wahlkörper oder der Aufbau neuer Infrastrukturen würde zudem gänzlich entfallen. Zumal es bei diesem Modell auch möglich ist, dass Back-Office der Behörde künftig durch das Oberamt sicherzustellen, dieses also das Sekretariat der Behörde führt, für das Protokoll besorgt ist und auch das Archiv betreut. Durch diese Organisation können Synergien optimal gemeinsam genutzt werden.

Wie bereits ausgeführt wurde, schreibt das Bundesrecht vor, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bis auf gewisse Ausnahmen mindestens in Dreierbesetzung Beschlüsse zu fassen hat. Üblicherweise führt eine Person innerhalb dieses Gremiums zudem den Vorsitz, hat also die Funktion eines Präsidenten oder einer Präsidentin. Diese Regelung beschränkt aber nicht die Möglichkeit, dass die einzelnen Behördenmitglieder grundsätzlich in allen Gebieten eingesetzt werden können und dass auch Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden dürfen. Für einen optimalen Einsatz der aufzubauenden und vorhandenen Ressourcen, soll im Kanton Solothurn deshalb ein volatiler Spruchkörper aufgebaut werden. Dieses Modell ermöglicht es, jedes Behördenmitglied in jedem Einzugsgebiet einzusetzen, dies ungeachtet der sich einstellenden Realität, dass es die meisten Arbeiten in derjenigen Behörde erledigen wird, der es anfänglich zugeteilt wurde. Ein volatiler Spruchkörper stellt darüber hinaus die besten Voraussetzungen dafür dar, einen für den ganzen Kanton gemeinsam geführten Pikettdienst aufzubauen, durch welchen die Nächte sowie Wochenenden und Feiertage ausreichend abgedeckt werden können. Weiter werden über dieses Modell die besten Voraussetzungen dafür geschaffen, möglichst viele Kompetenzen neben den Hauptkompetenzen Jurisprudenz, Soziale Arbeit sowie Psychologie und Pädagogik durch Behördenmitglieder selbst abdecken zu können, denn die Fachlichkeit muss nicht wie beim kommunalen Modell drei mal unabhängig voneinander, sondern mit Blick auf die Gesamtheit aller Behördenmitglieder nur einmal aufgebaut werden. Trotz dieser Volatilität soll es allerdings eine Ausnahme bei den Präsidien geben. Der Präsident oder die Präsidentin kann nach dem favorisierten Modell nur für diejenige Behörde den Vorsitz führen, für welche er oder sie eingesetzt wurde. Das verleiht der Behörde ein Gesicht und führt zu einer gewissen Konstanz in der Behördenzusammensetzung. So weiss die von einem Verfahren betroffene Person meist schon zum Voraus, mit welcher vorsitzenden Person sie konfrontiert sein wird. Diese Beschränkung gilt selbstverständlich auch für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Präsi-

dien, sofern sie im Einzelfalle den Vorsitz zu führen haben. Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, dass das gesetzlich vorgeschriebene Minimum an Behördenmitgliedern innerhalb eines Beschlusskörpers keinen verbindlichen Rückschluss darauf zulässt, wie viel Fachpersonal tatsächlich vorhanden sein muss, um die Behördenfunktion aufrecht erhalten zu können. Stellt man Soll-Leistung und Verfügbarkeit einer zu 100% angestellten Person gegenüber, zeigt sich bald, dass mit drei Behördenmitgliedern nicht für jeden vorgesehenen Standort eine ausreichende Abdeckung der gewöhnlichen Absenzen anderer Mitglieder überbrückt werden kann. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitglieder wird gerade im Einzugsgebiet Solothurn-Lebern/Bucheggberg-Wasseramt angesichts des aktuellen Mengengerüstes höher sein müssen als das gesetzliche Minimum, um die Geschäftslast innert nützlicher Frist bewältigen zu können.

Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder erfolgt nach dem vorgesehenen Modell ausschliesslich durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Wahl nach Fachlichkeitskriterien vorzunehmen. Regional- oder parteipolitische Interessen haben angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben in den Hintergrund zu rücken.

Ein rascher sowie Ressourcen schonenden Aufbau der durch das neue Recht geforderten Strukturen ist über eine Ansiedlung der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei den Oberämtern in optimaler Art und Weise möglich. Aus Sicht der vorhandenen Geschäftslast ergäbe sich allerdings eine strukturelle Veränderung dahingehen, dass für die Einzugsgebiete Thal-Gäu sowie Dorneck-Thierstein eine gemeinsame Behördenstruktur zu schaffen ist. Selbstverständlich kann dies erreicht werden, ohne den Bestand der Oberämter selbst dadurch zu verändern. Zudem wäre dabei nicht in Frage gestellt, dass die künftig für dieses Einzugsgebiet zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soweit notwendig und erwünscht alternierend in den Hauptorten Breitenbach, Dornach sowie Balsthal tagen kann.

Hinsichtlich des Vorsitzes bestehen nun aber zwei Varianten, wie dieses Amt besetzt und geführt werden kann. Die erste Variante umfasst eine offen gehaltene gesetzliche Formulierung, die es dem Regierungsrat überlässt, die geeignetste Person für den Vorsitz einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzusetzen. Die zweite Variante will die Ernennung der Oberamtsvorstehenden ex lege.

Variante 1:

Die erste Variante will in das EG ZGB hinsichtlich der Wahl des Präsidiums eine möglichst offen gehaltene gesetzliche Grundlage aufnehmen. Die vorgeschlagene Formulierung "der Regierungsrat wählt für jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Präsidenten" überlässt es der vollen Kompetenz des Regierungsrates, zu bestimmen, welche Person diese Funktion ausüben soll. Ohne auf politische Einflüsse eingehen zu müssen, bleibt ihm dabei insbesondere die Möglichkeit, auf hohe Fachlichkeit und Durchsetzungsvermögen den Schwerpunkt zu legen. Darüber hinaus steht es ihm offen, durch die Ernennung einer Person ausserhalb der Reihen der Oberamtsvorstehenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine besondere Unabhängigkeit zu verleihen. Auch so ist mehrheitlich gewährleistet, dass keine Doppelspurigkeiten bzw. Parallelstrukturen entstehen. Um Klarheit in diesem Punkt zu schaffen, soll der Vorsitz allerdings mit einer gesetzlich verankerten Weisungsbefugnis gegenüber dem Back-Office des Oberamtes ausgestattet werden. Diese Variante kommt auch den bestehenden Bedenken entgegen, dass die jetzige Aufgabenlast, welche die Oberamtsvorstehenden zu bewältigen haben, verhindert, dass diese sich den neuen Aufgaben mit der gewünschten Regelmässigkeit annehmen können. Darüber hinaus würde der Umstand umgangen, dass die derzeitigen Oberamtsvorstehenden nur bedingt die fachlichen Qualifikationen erfüllen, die für den Vorsitz in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Voraussetzung sind. Und dennoch lässt es eine so gestaltete gesetzliche Grundlage auch zu, dass Oberamtsvorstehende sich für die Position bewerben können und eingesetzt werden dürfen, sollte sich im Einzelfall eine Personalunion beim Vorsitz Oberamt und Vorsitz Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als sinnvoll erweisen.

Variante 2:

Durch die Zuordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei den Oberämtern erscheint es nützlich, den Vorsitz in der Regel den Oberamtsvorstehern bzw. den Oberamtsvorsteherinnen zuzuteilen. Dieses Modell gewährleistet einerseits, dass alle Funktionen innerhalb dieser Struktur bei einer Führungsperson zusammenlaufen und andererseits führt dieses zu einer vollumfänglichen Eingliederung der Behörde in die Oberämter. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird damit zu einer Abteilung der jeweiligen Oberämter. Im Falle der Oberämter Dorneck-Thierstein und Thal-Gäu wird diese Abteilung gemeinsam geführt. Dadurch wäre optimal gewährleistet, dass keine Parallelstrukturen aufgebaut werden. Im übrigen übt der Oberamtsvorsteher bzw. die Oberamtsvorsteherin schon heute ein Amt aus, das von Schlichtungsaufgaben, Rechtsanwendung und Vollstreckungsbefugnissen geprägt ist. Dadurch genießt die Oberamtsvorsteherin bzw. der Oberamtsvorsteher in der Bevölkerung Anerkennung und verleiht den genannten Funktionen ein Gesicht. Diese Ressource kann für den Aufbau der neuen Behörde genutzt werden, um der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Rückhalt in der Bevölkerung zu verleihen. Eine ausgewogene Verteilung der Arbeit sollte es zudem möglich machen, dass die Oberamtsvorstehenden diese Aufgabe auch tatsächlich wahrnehmen können. Deshalb sieht der Entwurf vor, das Präsidium ex lege den Oberamtsvorstehenden zuzuweisen.

Fazit: Der Regierungsrat favorisiert diese zweite Variante.

1.5.3.3 Zusammenarbeit mit den Sozialregionen

Mit Einführung des Sozialgesetzes auf Beginn 2008 haben sich im Kanton Solothurn 14 Sozialregionen gebildet. Diese Sozialregionen sind heute Kompetenzzentren in vielerlei Fragen der Sozialen Sicherheit und können Hilfesuchende umfassend beraten und begleiten. Wie bereits erwähnt, haben sich in 11 dieser Sozialregionen über die Sozialkommissionen auch bereits regionale Vormundschaftsbehörden gebildet, welche Beschlüsse fassen und die notwendigen Aufträge erteilen und überwachen. Ausgeführt werden die Beschlüsse durch die Sozialregionen, ein Teil der Mandate wird allerdings auch Privatpersonen übergeben. Diese stehen aber häufig in Kontakt mit den Sozialdiensten der Regionen. Auf diese professionellen Sozialdienste und ihre derzeitigen Leistungen soll in keiner Weise verzichtet werden. In diesem Sinne kommt es durch die Einführung des neuen Bundesrechts auch lediglich zu einer Zusammenfassung der Spruchbehörden auf kantonaler Ebene. Die Führung der Mandate, also die Beratung und Begleitung der von Massnahmen betroffenen Personen, soll weiterhin unverändert durch die regionalen Sozialdienste erfolgen. Für diese Dienste ändert lediglich die anzugehende Behörde, an welche sie allfällige Gefährdungsmeldungen, Anträge oder Berichterstattungen richten, ihr Tagesgeschäft und die konkrete Falllast bleibt indes unverändert. Einzige Konsequenz für die Regionen bzw. für einzelne Einwohnergemeinden ist die Auflösung ihrer Vormundschaftsbehörde und damit verbunden eine saubere Übergabe der behördlichen Geschäfte. Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Solothurn soll vermieden werden, dass auf Ebene des Kantons Parallelstrukturen zu den Sozialdiensten in den Regionen aufgebaut werden. Wohl wird es so sein, dass die kantonale Fachbehörde gewisse Ressourcen benötigen wird, um eigene fachliche Abklärungen zu treffen, zumal sich in gewissen Konstellationen auch gegenläufige Interessenslagen ergeben können. Diese Ressourcen sollen allerdings nur soweit eingerichtet werden, als dass die regionalen Dienste die benötigten Leistungen nicht erbringen können.

1.5.4 Verfahrensrecht

Gemäss nArt. 450 f ZGB ist es den Kantonen überlassen, nach welchem Recht das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Beschwerdeinstanz geregelt wird. Vorbehalten sind die Verfahrensbestimmungen, die im ZGB Aufnahme gefunden haben. Regeln die

Kantone nichts, so kommt automatisch die eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung. Damit stellt sich die Frage, welches Verfahrensrecht im Kanton Solothurn zur Geltung gelangen soll. Für die Anwendung der Zivilprozessordnung spricht, dass sich dadurch eine gewisse Konsolidierung unter den Kantonen einstellen kann und sich auch im Verfahrensrecht eine gemeinsame Rechtsprechung herausbildet. Bei sich stellenden Fragen kann dann auch auf mehr Material zurück gegriffen werden, um diese sachgerecht beantworten zu können. Allerdings wird im vorliegenden Entwurf der Weg beschritten, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in die öffentliche Verwaltung des Kantones zu integrieren und nicht bei einem Zivilgericht anzusiedeln. Wohl ist es durchaus möglich, eine Verwaltungsbehörde hinsichtlich des Verfahrens nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung arbeiten zu lassen. Allerdings zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass in der Einführungsgesetzgebung relativ aufwändig zusätzliche Verfahrensregelungen geschaffen werden müssten, damit die eidgenössische Zivilprozessordnung für die geplante Verwaltungsbehörde auch problemlos anwendbar wird. Erklärt man hingegen das kantonale Verwaltungsverfahrensgesetz als anwendbar, zeigt sich, dass hier ausgesprochen wenig geändert werden muss. Darüber hinaus kann die Behörde dadurch nach einem Recht verfahren, welches auf die Arbeitsweise einer Verwaltungseinheit optimal zugeschnitten und erfahrungsgemäss ein kostengünstiges sowie wenig kompliziertes Verfahren ermöglicht. Die von einem Verfahren betroffenen Personen erfahren darüber hinaus keinerlei Verschlechterung ihrer Stellung. Der Schutz ihrer Rechte und insbesondere der Zugang zur nächsthöheren Instanz ist keineswegs beeinträchtigt. Entsprechend soll das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen für die Arbeit der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als anwendbar erklärt werden.

1.5.5 Beschwerde- und Aufsichtsinstanz

Gemäss nArt. 450 ff ZGB ist als Beschwerdeinstanz ein Gericht vorzusehen, welches den Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie Art. 29a und 30 BV genügt. Es ist aber Sache des Kantons, ob eine oder zwei Instanzen auf kantonaler Ebene als Beschwerdeinstanz vorgesehen werden. Die Entscheidung darüber, welches Verfahrensrecht anzuwenden ist, beeinflusst, welches obere Gericht sich künftig als Beschwerdeinstanz mit den Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rechtsmittelverfahren befassen soll. Stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine kantonale Verwaltungseinheit dar, so erscheint es sachlogisch und im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, als zuständige Gerichtsbehörde das Verwaltungsgericht vorzusehen. Dies entspricht auch der heutigen Zuständigkeitsregel und erfüllt darüber hinaus die rechtlichen Vorgaben nach EMRK und BV. Damit kann zudem bereits vorhandenes Wissen genutzt und muss nicht an einem anderen Ort erneut aufgebaut werden. Die Vorlage schlägt deshalb eine Regelung mit Rechtsweg an das Verwaltungsgericht vor. Auf ein zweistufiges System im Beschwerdeverfahren wird in der Vorlage verzichtet, dies aus Gründen der Verfahrensökonomie und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass erst vor wenigen Jahren auf ein zweistufiges Verwaltungsbeschwerdeverfahren im Vormundschaftsrecht verzichtet wurde. Wohl wird der betroffenen Person dadurch ein Instanzenzug vorenthalten, allerdings ist auch anzunehmen, dass bei einer Fachbehörde, wie sie einzurichten ist, ein derart ausgebauter Rechtsweg kaum mehr sinnvoll erscheint.

Nach nArt. 441 Abs. 1 ZGB sieht das Bundesrecht neben der Beschwerdeinstanz eine Aufsichtsinstanz vor. Der Kanton ist allerdings auch hier frei, diese Aufgabe einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anzuvertrauen und kann dabei ebenfalls ein zweistufiges System vorsehen. Die Ansiedelung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der kantonalen Verwaltung sowie die Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beeinflusst auch hier den Entschluss, wer als Aufsichtsbehörde berufen werden soll. Bei der gewählten Organisation drängt sich auf, dem Departement des Innern, welches auch heute schon eine Aufsichtsfunktion gegenüber den Oberämtern ausübt, diese Aufgabe zu übergeben. Aus den bereits genannten Überlegungen soll auch hier auf Zweistufigkeit verzichtet werden.

1.5.6 Aufsicht in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Das revidierte Erwachsenenschutzrecht verlangt nun explizit, dass Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, durch den Kanton einer Aufsicht unterstellt werden, soweit bundesrechtliche Bestimmungen nicht schon eine Aufsicht vorsehen (nArt. 387 ZGB). Mit der Einführung des Sozialgesetzes wurde bereits eine ausreichende Aufsicht für alle fraglichen Einrichtungen eingerichtet. Ein Nachholbedarf zeigt sich hier nicht.

1.5.7 Fürsorgerische Unterbringung und Regelung der Nachbetreuung

Die künftig geltenden Regeln zur fürsorgerischen Unterbringung verlangen von den Kantonen, dass "geeignete" Ärztinnen und Ärzte für zuständig erklärt werden, denen es künftig erlaubt sein soll, eine ärztliche Unterbringung anzuordnen. Damit wird die Möglichkeit eingeschränkt, grundsätzlich allen Medizinerinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung zu erlauben, eine Person gegen ihren Willen für eine bestimmte Zeit in eine angemessene Institution einzuweisen, damit einer akuten Gefährdung entgegengewirkt werden kann. Im Kanton Solothurn wurde seit längerem den zugelassenen Ärzten und Ärztinnen erlaubt, solche Einweisungen vorzunehmen. Dies jedoch immer nur für die Zeit, bis das Departement des Innern die Zurückbehaltung auch bestätigte bzw. für eine bestimmte Frist weiterführte. Die Überprüfung der Einweisung wurde dabei vom Departement regelmässig innerhalb von 48 bis 72 Stunden vorgenommen. Mit diesem System wurde der Rechtstatsache entgegengetreten, dass eine Vielzahl der geforderten Ärzte und Ärztinnen sich mit dieser Situation schwer tun und sich auch Rollenkonflikte ausgesetzt sehen. Zudem erfährt der einzelne Patient einen besseren Rechtsschutz, weil bei einem derart offenen Modell nie auf hohem Niveau gewährleistet werden kann, dass der angeforderte Arzt oder die angeforderte Ärztin dann auch auf korrekte Weise eine Rechtsmittelbelehrung vornimmt.

Da das neue Recht nun diese Schwierigkeit dadurch einschränkt, dass die Kompetenz zur Einweisung nicht mehr so breit erteilt werden kann, sondern eben in die Hände von geschulten Medizinerinnen und Medizinerinnen gelegt werden soll, muss das derzeit im Kanton Solothurn gewählte Modell überdacht werden. Statistische Auswertungen zeigen, dass die allerwenigsten Personen, die heute von einer fürsorgerischen Unterbringung betroffen sind, länger als sechs Wochen gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Klinik oder in einer anderen geeigneten Anstalt verbleiben müssen. Die Krise, welche zur Einweisung geführt hat, ist meist in kürzerer Zeit stabilisiert, so dass dieser strenge Schutz auch entsprechend bald aufgehoben werden kann. Das zeigt auch, dass die fürsorgerische Freiheitsentziehung nach wie vor ein Mittel zur Krisenintervention geblieben ist und nicht etwa dafür missbraucht wird, unliebsame Mitmenschen in Anstalten zu versorgen. Nach neuem Recht soll es möglich sein, einer eingeschränkten Gruppe geschulter und geeigneter Ärzte und Ärztinnen (z.B. Fachärzte und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie) die Kompetenz zu verleihen, betroffene Personen bis zu sechs Wochen gegen ihren Willen in einer geeigneten Institution zurück zu behalten. Danach hat die Erwachsenenschutzbehörde in Dreierbesetzung über den weiteren Verbleib zu entscheiden. Angesichts der kleinen Gruppe von Ärztinnen und Ärzten, die künftig diese Möglichkeit haben soll und angesichts der statistischen Werte und mit Blick auf einen schonenden Umgang mit den Ressourcen, wird in diesem Entwurf vorgeschlagen, die mögliche Frist von sechs Wochen vollumfänglich auszuschöpfen. Damit wäre auch gewährleistet, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lediglich Fälle zu beurteilen hat, in denen Personen für längere Zeit damit rechnen müssen, nicht frei über ihren Verbleib und ihren täglichen Aktionsradius entscheiden zu können. Diesen Personen muss eine besondere Überprüfung ihrer Lebenslage sowie ein verstärkter Rechtsschutz unbedingt zukommen, zumal ohnehin auch abzuklären ist, welche Massnahmen zur Überbrückung ihrer Hilfsbedürftigkeit zusätzlich eingerichtet werden müssen.

Die Erfahrung zeigt nun aber, dass mit einer Ausschöpfung der sechswöchigen Frist und einer Delegation der Einweisungskompetenz für diesen Zeitraum an eine eingeschränkte Gruppe von Ärzten und Ärztinnen die notwendige Versorgung im Kanton Solothurn in keiner Weise ge-

währleistet werden kann. Ohne eine weitere Regelung wäre also damit zu rechnen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trotzdem in einer Vielzahl von Fällen aufgeboten wird, selbst wenn der Patient lediglich für ein bis zwei Nächte den Schutz einer psychiatrischen Klinik benötigt. Um diese Problematik abzuwenden, soll es im Kanton Solothurn für zugelassene Ärzte mit den Weiterbildungstiteln "Allgemeine Medizin", "Innere Medizin" und "Rechtsmedizin" möglich sein, einmalig eine fürsorgliche Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anzuordnen. Um die gesetzliche Frist von sechs Wochen nicht zu überschreiten, wird diese Frist an die allenfalls nachfolgend durch einen anderen Arzt oder eine andere Ärztin mit weitergehenden Kompetenzen angeordnete angerechnet.

1.5.8 Verantwortlichkeit

Das geltende Recht regelt die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe recht kompliziert in Form einer Kaskadenordnung. In erster Linie haften die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sowie die Behördenmitglieder persönlich. Können diese den Schaden nicht decken, haften die Kantone und die Gemeinden. Das neue Recht geht nun von einem modernen Verständnis der Verantwortlichkeit für hoheitliches Handeln aus. Dabei soll in erster Linie der Staat haften, dies im übrigen unabhängig davon, ob überhaupt ein individuelles Verschulden vorliegt. Die geschädigte Person soll sich also nicht damit beschäftigen müssen, wer nun genau für den Schaden verantwortlich ist. Der Staat hat aber nach Massgabe des kantonalen Rechts die Möglichkeit auf einen Regress gegenüber der Schaden verursachenden Personen. Dieses Konzept gilt heute schon bei den Haftungsbestimmungen im Zivilstands-, Grundbuch- und Betreibungswesen. Das Verantwortlichkeitsrecht des neuen Rechts regelt lediglich das Aussenverhältnis zwischen dem Kanton und der geschädigten Person. Die Regelung des Innenverhältnisses des Kantons zur schädigenden Person liegt demgegenüber in der Kompetenz der Kantone selbst.

Das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter¹ ermöglicht es bereits heute, gegenüber Angestellten des Kantons sowie auch gegenüber denjenigen von Gemeinden und auch gegenüber von Personen, welche öffentlich-rechtliche Funktionen nur nebenbei ausüben, Regressforderungen geltend zu machen. Anpassungen sind hier keine zu machen, soweit das kantonale Verwaltungsbehördenmodell umgesetzt wird.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im IAFP 2011-2014, Nr. 1415, aufgeführt. Die Einführungsgesetzgebung zum neuen Erwachsenenschutzrecht hat zwingend zu erfolgen.

3. Auswirkungen

Die zwingend vorzunehmende Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar zur Hauptsache beim Kanton selbst. Da eine neue Behörde eingerichtet wird und insbesondere auch die inhaltlichen Aufgaben infolge der Anpassungen des Bundesgesetzes deutlich ändern, sind die finanziellen Auswirkungen nur schwer abzuschätzen und können deshalb nur mit Vorbehalten benannt werden.

¹) BGS 124.21

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für dem Kanton

Um die zukünftigen personellen Ressourcen abschätzen zu können, müssen Vergleiche zu Organisationsstrukturen gemacht werden, die heute schon vormundschaftliche Aufgaben für grössere Gebiete wahrnehmen und dies vor allem mit einer Behörde tun, in denen Fachleute Einsitz nehmen. Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden hat eine solche Auswertung gemacht und folgendes Bild präsentiert: In den Städten Basel-Stadt, Bern, Biel, Chur, Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zürich stehen für die Bewältigung der behördlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht 516 bis 958 Stellenprozente pro 1000 Massnahmen zur Verfügung. Dabei muss festgestellt werden, dass bei denjenigen Städten, die eine vergleichsweise hohe personelle Ausstattung geniessen, viel Abklärungsarbeit durch eigene Leute geleistet wird. Dennoch zeigt sich, dass selbst bei Bezugnahme auf eine knappe Ausstattung an Personal mit rund 5 Stellen pro 1000 Massnahmen gerechnet werden muss.

Angesichts der Tatsache, dass im Kanton Solothurn rund 5000 Massnahmen zu verwalten sind, so muss von einer personellen Ausstattung von etwa 25 Vollzeitstellen ausgegangen werden, damit die behördlichen Tätigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bewältigt werden können. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die Abklärungsarbeiten konsequent in den Sozialdiensten der Sozialregionen geleistet werden.

Von diesem Stellenbedarf bestehen bereits heute 6.0 Vollzeitstellen in den Oberämtern sowie im Amt für soziale Sicherheit, die für die neuen Aufgaben durch die Reorganisation frei werden. Noch zu schaffen sind damit rund 19 Vollzeitstellen. Davon würden 13 auf Behördenmitglieder sowie 6 auf qualifizierte Administration und Sekretariat entfallen.

Bei den 13 Stellen für die Behördenmitglieder kann von einer durchschnittlichen Lohnbasis von Fr. 140'000.— pro Jahr ausgegangen werden. Diese Kosten sind mit dem Faktor 1.4 zu multiplizieren, damit die notwendigen Strukturkosten ebenfalls Berücksichtigung finden. Dadurch ergeben sich Personalkosten pro Stelle von schätzungsweise jährlich Fr. 196'000.— und damit ein Gesamttotal von rund Fr. 2.55 Millionen.

Bei den 6 Stellen für qualifizierte Administration und Sekretariat kann von einer durchschnittlichen Lohnbasis von Fr. 100'000.— pro Jahr ausgegangen werden. Dies ergibt, erneut multipliziert mit dem Faktor 1.4 zwecks Berücksichtigung der Strukturkosten, Fr. 140'000.— pro Jahr und Stelle und somit ein Gesamttotal von Fr. 840'000.—. Als Zwischentotal ergeben sich somit neue Kosten im Umfang von Fr. 3.4 Mio.

Dazu kommen die Kosten, welche für die Fallbearbeitung anfallen. Es sind dies beispielsweise Kosten für Expertisen, Spesen, Material und Porto. Dabei ist zu beachten, dass möglichst viele der Informationen und Unterlagen, welche für die Entscheidungsfindung notwendig sind, durch die Sozialdienste der Regionen beigebracht werden müssen, welche für die dabei anfallenden Aufwendungen selbst aufzukommen haben bzw. diese den angeschlossenen Gemeinden weiterbelasten. Die rund 4'300 *bestehenden Massnahmen* verursachen dabei erfahrungsgemäss weniger zusätzliche Kosten, da die Situation meist geklärt und die mandatsführende Person Auskunft erteilen kann. Jährlich dürften hier bei einer angenommenen Pauschale von rund Fr. 200.— pro Fall Fr. 860'000.— anfallen. Mit zusätzlichen Auslagen ist bei den rund 900 *neuen Massnahmen* zu rechnen, die pro Jahr anfallen. Hier ist im Schnitt mit zusätzlichen Kosten pro Dossier von Fr. 600.— oder von total Fr. 540'000.— zu rechnen, also gesamthaft mit Fr. 1.4 Mio.

Fraglich ist, ob sich beim Verwaltungsgericht eine Zunahme der Geschäftslast zeigen wird. Die Erfahrungen mit der Regionalisierung zeigen hier, dass die Einrichtung von professionellen Behörden zu einem deutlichen Rückgang bei den Beschwerdeverfahren geführt hat. Zudem ist das neue Recht vielmehr auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnitten und verstärkt ex lege deren Rechtsposition. Es ist deshalb nicht mit einer deutlichen Zunahme von Verfahren beim Obergericht zu rechnen.

Damit sind von jährlich zusätzlichen Kosten zu Lasten des Kantons von rund Fr. 4.8 Millionen auszugehen.

Hinsichtlich der Vollzugsmassnahmen liegt der grosse Vorteil im gewählten Verwaltungsmodell darin, dass die Übergabe der Geschäfte, die derzeit hauptsächlich auf Ebene Sozialregion geführt werden, relativ zügig eingerichtet werden kann. Bei den Oberämtern wird bereits heute das Mündelregister geführt und infolge der zweijährigen Kontrolle hinsichtlich Berichterstattung und Rechnungsablage sind auch für den grössten Teil der Fälle bereits Akten angelegt. Der Bereich fürsorgerische Freiheitsentziehung gegenüber erwachsenen Personen wird zudem seit Jahren bereits zentral beim Kanton geführt. Damit ist das Mengengerüst bei der kantonalen Verwaltung bereits bekannt und es kann auf den vorhandenen Daten aufgebaut werden. Hinsichtlich der bestehenden Geschäftskontrollen sind aber dennoch Anpassungen vorzunehmen, damit das verwendete Programm für die gewünschte Fallführung bereit steht. Ausserdem ist zu überlegen, ob sich hier nicht die Einrichtung eines neueren Programms aufdrängt, welches auch eine bessere Vernetzung mit den Sozialregionen zulassen würde. Grundsätzlich muss hier von einer Überführung ausgegangen werden, die nur mit einem Budget von rund Fr. 550'000.— zu bewältigen ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung diverser neuer Arbeitsplätze vorgenommen werden muss. Die einmalige Einrichtung eines Arbeitsplatzes schlägt erfahrungsgemäss mit rund Fr. 10'000.— zu Buche, also muss bei 19 neuen Arbeitsplätzen mit einem Budget von Fr. 190'000.— gerechnet werden. Weiter erscheint es sinnvoll, zumindest eine der neuen Stellen bereits ein Jahr früher zu besetzen, damit die Übernahmephase bewältigt werden kann. Hierbei ist von einem Kostenpunkt von Fr. 196'000.— auszugehen. Entsprechend ist von einmaligen Umsetzungskosten von rund Fr. 940'000.— auszugehen.

3.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen für die Sozialregionen und Einwohnergemeinden

Es wurde bereits ausgeführt, dass faktisch die einschneidendste Konsequenz für die Sozialregionen und einzelnen Einwohnergemeinden die Auflösung der derzeit bestehenden Vormundschaftsbehörden sein wird. Zudem erhalten die Sozialregionen einen neuen Ansprechpartner bei Anträgen für Massnahmen. Darüber hinaus werden die Sozialregionen von den ganzen gesetzlichen Aufgaben entbunden, die mit der direkten Errichtung von Massnahmen verbunden sind, da die vormundschaftsrechtliche Federführung künftig zusammengefasst bei einer kantonalen Behörde zu liegen kommt. Die Umstrukturierung führt allerdings vor allem einmal auch zu einer deutlichen Entlastung der Einwohnergemeinden, da sie keine Behördenstruktur mehr aufrecht erhalten müssen. Eine Bezifferung der Entlastung zur heute gegebenen Aufgabenverteilung ist kaum möglich. Es bestehen keine exakten Erhebungen über die Ausgaben der Gemeinden für den Betrieb ihrer Vormundschaftsbehörden. Der Vergleich der Kosten einer künftigen Behörde zur jetzigen Organisationsstruktur ist aber insoweit auch obsolet, als dass die Anpassungen infolge der bundesrechtlichen Vorgaben unumgänglich sind, also keine Wahl besteht, ob man bei der aktuellen Ordnung bleibt oder nicht. Viel aufschlussreicher ist demgegenüber der Kostenvergleich zwischen dem Modell kommunale Verwaltungsbehörde und kantonale Verwaltungsbehörde. Selbstverständlich müssen bei der ersten Variante ebenfalls Modellrechnungen herangezogen werden, dennoch lassen diese eine aufschlussreiche Abwägung zu.

Auch bei dieser Modellrechnung kann auf die Erfahrungen zurückgegriffen werden, die bei einzelnen städtischen Vormundschaftsbehörden hinsichtlich der Bewältigung der dort anfallenden Aufgaben gemacht wurden. Nämlich, dass es für die Bewältigung der behördlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erfahrungsgemäss 5 bis 9 Vollzeitstellen pro 1000 Massnahmen braucht. Im Falle einer kantonalen Verwaltungslösung kann infolge der Vorteile der Volatilität eine optimale Auslastung jedes einzelnen Behördenmitgliedes sowie des Back-Offices erreicht werden. Die Geschäftslast kann jederzeit gleichmässig verteilt werden und der gesetzlich vorgeschriebene Pikettdienst kann für den ganzen Kanton an einer Person festgemacht werden. Diese Vorteile geniesst das kommunale Modell nicht, weswegen in diesem Falle hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden Prozente pro 1000 Massnahmen von einem höheren

Wert ausgegangen werden muss. Geht man hier von einem Mittelwert von 7.0 Stellen pro 1000 Massnahmen aus, führt dies alleine schon zu einem Bedarf an Personal von 35 Vollzeitstellen. Kann die dafür notwendige Effizienz innerhalb eines Spruchkörpers nicht hergestellt werden, bspw. weil die Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Einwohnergemeinden nicht optimal verläuft, so wird dies rasch zu einer Erhöhung des Stellenétats führen. Noch einmal weiter steigt dieser an, sollte es nicht gelingen, die Einwohnergemeinden zur Bildung von drei Spruchkörpern zu bewegen. Es ist davon auszugehen, dass von diesen 35 Vollzeitstellen, 5.5 Vollzeitstellen abgezogen werden können, da bereits heute Ressourcen in den Sozialregionen vorhanden sind, die in diese neue Behördenstruktur überführt werden können. Es wird hier angenommen, dass pro Sozialregion durchschnittlich rund 40 Stelleprozent für die Verfügung stünden. Werden die verbleibenden 30 Vollzeitstellen auf 15 Behördenmitglieder und 15 Back-Office-Stellen aufgeteilt, so ergeben sich Lohnkosten von rund 3.6 Mio. (15 x Fr. 140'000.— und 15 x 100'000.—). Dieser Betrag ist mit dem Faktor 1.4 zu multiplizieren, damit die notwendigen Strukturkosten Berücksichtigung finden, was zu einem Total Fr. 5.04 Millionen führt. Dies einmal vorausgesetzt, die Strukturkosten können bei einer kommunalen Behörde derart tief gehalten werden. Dazu kommen die Kosten, welche für die Fallbearbeitung anfallen. Für die rund 4'300 bestehenden Massnahmen ist hier ebenfalls von einem Gesamtbetrag von Fr. 860'000.— auszugehen; bei den rund 900 neuen Massnahmen von zusätzlichen Kosten von etwa Fr. 540'000.—. Beim kommunalen Behördenmodell ist nun weiter noch der Betrieb der Plenarbehörde hinzuzurechnen. Die Kosten für eine solche Behörde hängen im wesentlichen davon ab, wie gross diese Behörde wird. Wird eine einfache Struktur gebildet und auf Wahlkreise verzichtet, so schickt jede angeschlossene Einwohnergemeinde einen Vertreter oder eine Vertreterin in diese Plenarbehörde. Nach aktueller Statistik ergäbe dies maximal 122 Vertreter und Vertreterinnen in drei Plenarbehörden. Einmal angenommen, diese Behörden würden vierteljährlich eine Sitzung abhalten und die Mitglieder würden dabei mit einem Sitzungsgeld von Fr 50.— abgesehen, so entstehen hier jährlich wiederkehrende Kosten von knapp Fr. 14'000.—. Dieser Betrag muss ebenfalls mit dem Faktor 1.4 multipliziert werden, damit die Strukturkosten dieser Behörde miteinbezogen sind. Die Plenarbehördenstruktur verursacht damit zusätzliche Fr. 20'000.— pro Jahr. Hier nicht berücksichtigt, sind die Kosten für die Wahl der Plenarbehördenmitglieder für die Amtsdauer von 4 Jahren, ebenso nicht die einmaligen Vollzugskosten für die Einrichtung der Behörde und die Kosten für ein allfälliges Sekretariat.

Anhand der aufgeführten Berechnung zeigt sich, dass die kommunale Behördenstruktur mit 6.5 Millionen rund ein Drittel teurer wird als eine straff ausgestaltete kantonale Behördenstruktur.

Hinzu gestellt sich die Tatsache, dass der Kanton gezwungen wäre, im Rahmen der Bereitstellung einer genügenden Beschwerdeinstanz Restrukturierungen sowie Neuanstellungen vorzunehmen. Für den Steuerzahler kommt das kommunale Modell also auf jeden Fall teurer.

3.3 Kostenverteiler infolge der Entlastung der Einwohnergemeinden

Die Modellberechnungen zeigen, dass mit einer Übergabe der behördlichen Aufgaben, die Gemeinden sowohl selbst wie auch über die Sozialregionen wesentlich entlastet werden und ganz allgemein von einer günstigen sowie effizienten Behördenstruktur profitieren können. Die Ansiedelung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beim Kanton führt mit grosser Wahrscheinlichkeit rund zu einem Drittel weniger Aufwendungen, weil bei diesem Modell die bestmögliche Auslastung der Ressourcen sowie die höchsten Synergieeffekte erreicht werden können. Immerhin können Kosten vermieden werden, da bereits bestehende Stellen beim Kanton in die neue Struktur überführt werden können und vermieden werden kann, dass beim Kanton zusätzliche gerichtliche Behörden eingerichtet werden müssen. In diesem Sinne erscheint eine Beteiligung der Einwohnergemeinden an den künftigen Gesamtkosten begründet. Angesichts der Modellrechnungen für das kantonale Behördenmodell läge diese Beteiligung aktuell bei zwei Millionen pro Jahr. Im vorliegenden Entwurf wird deshalb eine Kostenverteilung der Aufwendungen der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von 1/3 zu Lasten der Ge-

samtheit der Einwohnergemeinden und 2/3 zu Lasten des Kanton (über das Gefäss des administrativen Lastenausgleichs) vorgeschlagen.

Die Umsetzung des geplanten Modells erweist sich als das wirtschaftlichste aller möglichen. Die Übernahme des neuen Rechts ist vom Bundesrecht vorgegeben.

3.4 Nachhaltigkeit: ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische oder ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Ökonomisch betrachtet, belastet der Kindes- und Erwachsenenschutz den öffentliche Haushalt. Dies weil die Entscheidungsfindung und die Führung der Mandate ausgesprochen aufwändig ist und entsprechende Kosten verursachen, die regelmässig über Sozialhilfe zu finanzieren sind. Mit Blick auf diese Problematik wurde im Rahmen der vorliegenden Entwurfes eine Behördenstruktur entworfen, welche in einem optimalen Kosten-Leistungs-Verhältnis steht und dennoch den geographischen sowie demographischen Verhältnissen im Kanton entspricht. Weiter wurde darauf geachtet, dass bereits bestehende Strukturen (Oberämter) für diese neue Behörde genutzt werden können bzw. die aufgebauten Sozialregionen in die kommende Leistungserbringung miteinbezogen werden. Darüber hinaus erfolgt durch die neue Behördenstruktur eine Professionalisierung hinsichtlich der Bewältigung der Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. Damit ist zu erwarten, dass der notwendige Schutz früher und wirkungsvoller zum tragen kommt, womit weniger Kosten durch unerwünschte Spätfolgen anfallen sollten. Ökonomisch betrachtet, erweist sich die Vorlage als nachhaltig.

Sozial betrachtet ist der Kindes- und Erwachsenenschutz ohne Zweifel nachhaltig. Ohne die hier vorgesehenen Hilfe- und Schutzmassnahmen wäre ein veritabler Teil der Bevölkerung in einer kritischen Lebenslage bzw. wäre u.U. in Leib und Leben erheblich gefährdet. Wird ein bestimmter Teil der Bevölkerung jedoch in eine prekäre Situation abgedrängt, so zeitigt dies erfahrungsgemäss auch Auswirkungen auf den Rest der Bevölkerung. Es wäre sicherlich mit einer Verschlechterung der sozialen Lage und einer Zunahme der Kriminalität zu rechnen, ebenso liesse sich wohl eine allgemeine Verschlechterung der Gesundheitslage der Bevölkerung feststellen. Durch einen professionellen Kindes- und Erwachsenenschutz wird soziale Sicherheit erzeugt, die noch vorhandenen Ressourcen gestärkt und damit ein nachhaltiges Gleichgewicht in der Gesellschaft aufrecht erhalten.

Ökologisch zeitigt die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

§ 2 Abs. 1

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Der Satzbau wird leicht verändert, um die Norm lesefreundlicher zu machen.

§ 18 Abs. 3

Die Aufbewahrungspflicht für Vorsorgeaufträge entspricht derjenigen für Verfügungen von Todes wegen.

§ 55

Mit der Revision des Zivilgesetzbuches werden Art. 94 Abs. 2 ZGB und Art. 3 Abs. 2 PartG aufgehoben. Somit ist § 55 gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

§§ 73, 75 und 76

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindesschutzbehörde" ersetzt.

§ 77

Gemäss Art. 269c Abs. 1 ZGB übt der Bund die Aufsicht über die Vermittlung von Adoptivkindern aus, und nicht mehr der Kanton. Der zweite Teilsatz von § 77 ist deshalb aufzuheben.

§ 78

Wer ein Kind zur Pflege aufnehmen will, um dieses später zu adoptieren, braucht dafür eine Bewilligung. Die dafür notwendigen Abklärungen werden heute durch das Departement des Innern gemacht, welches auch gesamthaft für den Bereich "Pflegekinder" zuständig ist. Um eine Adoption dann aussprechen zu können, muss gegenüber dem Kind mindestens ein Jahr Pflege und Erziehung durch die künftigen Adoptiveltern geleistet worden sein. Ob diese Pflegezeit erfolgreich war und die Adoption auch tatsächlich im Interesse des Kindes liegt, muss gemäss Art. 268a ZGB vor Aussprechen der Adoption noch einmal untersucht werden. Dafür erteilt heute das Amt für Gemeinden, Bereich Zivilstand, den Oberämtern den Auftrag zur Abklärung. Diese geben den Auftrag weiter an die noch bestehenden Familienberatungsorganisationen. Damit fällt die Abklärung für die Erteilung der vorgängigen Pflegeplatzbewilligung und diejenige zur Beurteilung der Pflegezeit gegenwärtig auseinander. Die neue Bestimmung führt diese Zuständigkeit zusammen, so dass künftig alle hier notwendigen Abklärungen aus einer Hand erfolgen.

§ 82

Neu ist für die Genehmigung nach Art. 287 Abs. 2 und Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB (Genehmigung von bestimmten Unterhaltsverträgen sowie von Abfindungsvereinbarungen) nicht mehr eine vom Kanton zu bestimmende Aufsichtsbehörde, sondern die Kindesschutzbehörde zuständig. Die richterliche Zuständigkeit ist ebenfalls bereits anderweitig bestimmt. Somit ist § 82 gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

§ 88

Die Aufzählung möglicher, geeigneter Massnahmen im Sinne von Art. 307 ZGB dient der Verdeutlichung und wird vom bisherigen § 88 Abs. 1 übernommen. Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindesschutzbehörde" ersetzt. Zudem wird der Satzbau leicht verändert, um die Norm lesefreundlicher zu machen. Die Behörden und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind bereits gemäss nArt. 443 Abs. 2 i.V.m. nArt. 314 Abs. 1 ZGB zur Anzeige verpflichtet, weshalb § 88 Abs. 2 aufzuheben ist.

§ 89

Die Kindesschutzbehörde ist bereits von Bundesrechts wegen verpflichtet, bei Obhutsentzug das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen, die konkreten Umstände umfassend abzuklären und die Situation laufend zu überprüfen. Zudem stehen die Institutionen und Familien, die Kinder zur Pflege aufnehmen, einer Aufsicht (vgl. für die Pflegekinder die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19.10.1977, PAVO, SR 211.222.338, sowie § 92). § 89 kann aufgehoben werden.

§ 90

Mit der Revision des Zivilgesetzbuches wird die Kindesschutzbehörde zuständig für den Entzug der elterlichen Sorge nach Art. 311 und Art. 312 ZGB. Bei Beschwerden gegen den Entscheid der Kindesschutzbehörde ist das allgemeine Beschwerdeverfahren nach nArt. 450 ff. ZGB anwendbar. Somit ist § 90 gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

§ 91

Der Inhalt der Bestimmung ist bereits durch nArt. 314a ZGB geregelt, so dass § 91 aufzuheben ist.

§ 91^{bis}

Bislang war für Sozialhilfe und Vormundschaft häufig dieselbe Behörde zuständig. Mit der Revision des Zivilgesetzbuches ordnet die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle Kindeschutzmassnahmen an, während die Verfügung über Sozialhilfe bei den Sozialregionen verbleibt. Soweit die Eltern für Kindeschutzmassnahmen als Teil des Kinderunterhalts aufkommen müssen, ist dies mittels Unterhaltsvertrags zu regeln oder durch Unterhaltsklage beim Zivilgericht. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kommt in der Regel keine Kompetenz zu, die Kostentragung von Kindeschutzmassnahmen verbindlich festzulegen, weshalb § 91^{bis} aufzuheben ist. In § 154 Sozialgesetz¹⁾ ist die Kompetenz geregelt für den Abschluss von Vereinbarungen über die Kostenbeteiligung von Eltern an den Kindeschutzmassnahmen oder deren Durchsetzung mit zivilprozessualen Mitteln.

§ 107

Wenn ein Kind unbekannter Abstammung aufgefunden wird, so ist die Kindesschutzbehörde zuständig, die notwendigen Massnahmen zu treffen, nicht der Präsident der Einwohnergemeinde. Die Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

¹⁾ GS 91, 746 (BGS 511.11).

§ 109

Zunächst wird der Titel der Bestimmung leicht angepasst, indem die Bezeichnung "geistig Behinderte" mit "geistig behinderte Menschen" ersetzt wird, was dem aktuellen Sprachverständnis besser gerecht wird. Die Bestimmung ist zudem neu zu fassen entsprechend der geänderten Terminologie nach der Revision des Zivilgesetzbuches (vgl. nArt. 333 ZGB). Aufgrund der neuen Zuständigkeiten ist die Anzeige des Familienhaupts an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten. Die veraltet wirkenden Begriffe "Familienhaupt" und "Hausgenossen" wurden trotz Überarbeitung der Terminologie auch in die neue Fassung von nArt. 333 ZGB übernommen. Deshalb werden die Begriffe auch im vorliegenden Einführungsgesetz weiter verwendet. Die Gemeindebehörden sind bereits gemäss nArt. 443 Abs. 2 i.V.m. nArt. 314 Abs. 1 ZGB zur Anzeige verpflichtet, weshalb § 109 Abs. 2 aufzuheben ist.

§ 113 Abs. 1

Der Vorsorgeauftrag ist nach neuem Recht entweder eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden (nArt. 361 Abs. 1 ZGB). Im Kanton Solothurn soll der Einzelne die Möglichkeit haben, die öffentliche Beurkundung durch den Amtschreiber oder einen Notar vornehmen zu lassen. Im Kanton Solothurn sind mitunter für einige Geschäfte weitere Urkundspersonen möglich (vgl. § 4). Da der Vorsorgeauftrag allerdings Entscheidungen von grosser Tragweite enthält, soll der Kreis möglicher Urkundspersonen eingeschränkt werden. Für die Errichtung von Vorsorgeaufträgen sind sachgerecht die Amtschreiber und Notare ausschliesslich für zuständig zu erklären gemäss § 4 Abs. 1 lit. a. Damit sind Betriebs- und Konkursbeamte als Urkundspersonen für den Vorsorgeauftrag ausgeschlossen. Dies entspricht der Regelung, die für die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen gilt (§§ 165 und 168).

§ 113 Abs. 2

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ihre Aufgabe beim Vollzug des Vorsorgeauftrages nur wahrnehmen, wenn sie vom Inhalt Kenntnis hat. Um allfälligen Hindernissen vorzubeugen, wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im entsprechenden Vorsorgefall den Vorsorgeauftrag beim Aufbewahrer herausverlangen kann.

§ 114

Nach neuem Bundesrecht kann der Vorsorgeauftrag entgeltlich oder unentgeltlich sein. Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest. Im Kanton Solothurn soll diese sinngemäss nach den Bestimmungen festgelegt werden, die für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gelten, die Beistandschaften führen.

§ 115 Abs. 1

Die Mandatsführung und somit der Vollzug der durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme soll weiterhin in den Sozialregionen erfolgen. Diese Aufgabenteilung wird in § 115 Abs. 1 geregelt. In der Regel wird es die Sozialregion sein, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat. Ausnahmsweise kann die Mandatsführung auch durch einen anderen Sozialdienst erfolgen, namentlich am Aufenthaltsort der betroffenen Person, wenn dies erheblich günstiger ist.

§ 115 Abs. 2

Ob eine Massnahme die beabsichtigte Wirkung erzielt, hängt stark davon ab, von welcher Person das Mandat geführt wird. Die Sozialregionen haben dazu die grösste Erfahrung und sind

fähig, Vorschläge zu unterbreiten. Zudem soll die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde davon entlastet werden, eigenverantwortlich Mandatsträger und Mandatsträgerinnen zu suchen. Deshalb wird in § 115 Abs. 2 die Pflicht festgehalten, dass der Sozialdienst der jeweiligen Sozialregion vor Errichtung der Massnahme eine geeignete Person für die Mandatsführung vorschlägt.

§ 115 Abs. 3

Für die Mandatsführung kommen nicht nur Mitarbeitende der Sozialdienste der Sozialregionen in Frage, sondern auch aussenstehende Fachpersonen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass ein Mandat nicht immer durch eine beim Sozialdienst angestellte Person bzw. durch eine in Sozialer Arbeit ausgebildete Person geführt werden muss. In vielen Fällen kann Hilfestellung gut durch Privatpersonen geleistet werden. Diese Möglichkeit soll erhalten bleiben. Allerdings soll mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorgängig besprochen werden, wenn ein privater Mandatsträger oder eine private Mandatsträgerin in Frage kommen soll. Insbesondere soll verhindert werden, dass fiskalische Motive bei einer solchen Lösung zu Lasten der Fachlichkeit überhand nehmen.

§ 116

Bei Mandaten, die mit einer Einkommens- und Vermögensverwaltung verbunden sind, stellt ein strukturierter Umgang mit dem Geld sowie eine transparente Rechnungsführung eine Kernkompetenz dar. § 116 regelt, was im Rahmen der Rechnungsführung vom Mandatsträger oder der Mandatsträgerin grundsätzlich erwartet werden kann.

§ 117

Die Person, welche im Rahmen eines Mandates mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung betraut ist, trifft die Pflicht, Rechnung und Belege sorgfältig aufzubewahren. Die Regelung dafür, wie lange sie dies tun muss und was nach Beendigung des Mandates geschieht, findet sich in § 117. Zudem ist hier eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen worden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die entsprechenden Unterlagen jederzeit herausverlangen kann. Dies ist notwendig, da es in der Vergangenheit Fälle gegeben hat, in denen die Herausgabe der Akten verweigert worden ist.

§ 118

Hin und wieder kommt es vor, dass Mandatsträger und Mandatsträgerinnen verspätet die Rechnung zur Kontrolle eingeben oder die Rechnung gar nicht erstellen. § 118 regelt klar, wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in einem solchen Falle vorzugehen hat. Zunächst setzt sie eine angemessene Nachfrist; bleibt diese unbenutzt, so darf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Akten abnehmen und auf Kosten der Mandatsperson die Rechnung von einer fachkundigen Drittperson ausfertigen lassen. Allfällige weitere Vollstreckungshandlungen bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung.

§ 119 Abs. 1

Selbst wenn eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes nicht immer auf freiwilliger Basis errichtet wird, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, dass der Nutzen bei der betroffenen Person selbst entsteht. Deshalb galt seit jeher die Regel, dass die von der Massnahme betroffene Person auch ihren finanziellen Anteil an diese Hilfeleistung bezahlt. § 119 Abs. 1 regelt diesen Grundsatz und schreibt dabei fest, dass die von der Massnahme betroffene Person die Kosten so lange zu tragen hat, als dass sie im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege nicht als bedürftig gilt. Hierbei ist bewusst gewählt, dass nicht die Berechnungsre-

gelung über den Sozialhilfeanspruch zum Tragen kommt. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht stellt einen Teil des Zivilrechts dar. Im Zivilrecht wird Bedürftigkeit üblicherweise nach den Bestimmungen über die Prozessarmut beurteilt. Deshalb soll dies auch hier so Anwendung finden.

§ 119 Abs. 2

Gelegentlich kommt es bei der Inrechnungstellung der Entschädigung und der Auslagen durch den Mandatsträger oder die Mandatsträgerin zu Konflikten. Häufig liegt es daran, dass die Vorstellungen darüber zwischen Mandatsperson und Behörde nicht besprochen wurden, bzw. auch nicht festgelegt wurde, wer was davon zu tragen hat. Nun regelt § 119 Abs. 2, dass die Mandatsperson verpflichtet ist, über die Tragung der Kosten einen Antrag mit Begründung zu stellen.

§ 120

Die Norm regelt, dass die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festzulegende Entschädigung und der Auslagenersatz für die Mandatsperson sich nach dem kantonalen Gebührentarif richtet. Der Gebührentarif ist dabei entsprechend zu ergänzen.

§ 121

Künftig wird es der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde möglich sein, in Fällen, in denen die Errichtung einer Beistandschaft offensichtlich unverhältnismässig erscheint, insbesondere auch weil eine derart aufwendige Hilfestellung vereinzelt nicht notwendig ist, einer natürlichen oder juristischen Person einen Auftrag zu erteilen. Der Auftrag wird dabei nicht im Sinne eines Amtes erteilt, sondern es handelt sich um einen Auftrag nach Obligationenrecht. Weiter kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter den gleichen Voraussetzungen eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, die sich Einblick in gewisse Sachverhalte verschaffen darf oder der Auskunft zu geben ist. In beiden Fällen ist die geleistete Tätigkeit unter Umständen zu entschädigen. § 121 regelt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese Aufgaben sinn gemäss nach den Bestimmungen entschädigt, die auch für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen gelten.

§ 122

Die fürsorgerische Unterbringung unterscheidet sich hinsichtlich der Voraussetzungen nicht von der jetzt noch geltenden fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Diese Massnahme ist als Krisenintervention gedacht, was impliziert, dass sich die Lage einer betroffenen Person auch rasch bessern kann und die Voraussetzungen für eine weitere Rückbehaltung nicht mehr gegeben sind. Bemerkt werden kann diese Veränderung zuverlässig und ohne Verzögerung meist nur durch die betreuenden Medizinalpersonen. Damit die Person nicht länger als notwendig unter einer zwangsweise erfolgten Unterbringung stehen muss, wird die Pflicht in § 122 aufgenommen, dass die Anstaltsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden hat, wenn die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. So kann dann auch ohne Verzögerung die Massnahme aufgehoben werden.

§ 123

In § 123 findet sich das oben beschriebene Konzept geregelt, wie künftig Medizinalpersonen berechtigt sein sollen, im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist von sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen. Die kurzfristige Einweisung für 72 Stunden zwecks Deckung der notwendigen Grundversorgung sowie für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soll künftig für zugelassene Ärzte mit den Weiterbildungstiteln "Allgemeine Medizin", "Innere Medizin" und "Rechtsmedizin" möglich sein. Es

ist nachweisbar, dass Medizinalpersonen mit dieser Weiterbildung auch eine ausführliche Schulung in den Fachbereichen Psychiatrie und Psychotherapie hinter sich haben und befähigt sind, zu erkennen, ob eine Person für eine sehr kurze Dauer den Schutz durch eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik benötigt.

Soll dann die restliche Frist bis zu sechs Wochen ausgeschöpft werden und sieht sich die betroffene Person also mit einem längeren Aufenthalt in einer Klinik gegen ihren Willen konfrontiert, so soll dieser Entscheid auch von einer Person getroffen werden, die eine besondere Erfahrung in der Beurteilung einer solche Falllage mit sich bringt. Zudem muss gewährleistet sein, dass diese Medizinalperson auch ausreichende Kenntnisse hat über die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer fürsorgerischen Unterbringung. Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie erfüllen diese Voraussetzungen offensichtlich. Mit den im Kanton Solothurn praktizierenden Fachärzten und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie kann wahrscheinlich aber nicht zur Gänze gewährleistet werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht doch in mehr Fällen hinzugezogen wird als gedacht. Deswegen soll es auch für Chefärztinnen, Chefärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte von solothurnischen Spitälern die Möglichkeit geben, eine Einweisung bis zur maximal vorgesehenen Frist vorzunehmen. Dies vor allem auch mit Blick darauf, dass in den Spitälern hinsichtlich einer notwendigen Zurückbehaltung eines Patienten rasch und unbürokratisch gehandelt werden kann. Allerdings garantiert die leitende Position einer Person nicht, dass diese auch die notwendigen Fähigkeiten hat, eine solche Entscheidung zu treffen. Deshalb benötigen diese Personen eine spezielle Bewilligung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsgesetz wird dafür angepasst.

§ 124 Abs. 1

Sämtliche Anordnungen und Aufhebungen von fürsorgerischen Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, damit eine gewisse Kontrolle über die Kompetenzen der Ärzte und Ärztinnen erfolgen kann.

§ 124 Abs. 2 und 3

Zeigt sich während der Dauer einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung, dass die von der Massnahme betroffene Person noch länger den Schutz durch eine Zurückbehaltung benötigt, so soll die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde rechtzeitig über diesen Umstand informiert werden. In § 124 Abs. 2 ist deshalb die Pflicht der Einrichtung festgehalten, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 14 Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung darüber zu informieren, dies unter Nennung der Diagnose, des Behandlungsplans und einer Frist für die weitere Rückbehaltung. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Patient oder die Patientin nicht rechtswidrig festgehalten wird und auch lückenlos die notwendige Hilfestellung erhält.

§ 125

Diese Bestimmung regelt eine Meldepflicht zu Gunsten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über erfolgte Anordnungen von Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person (Zwangsmedikationen).

§ 126 Abs. 1

Bereits die geltende Regelung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung belässt den Kantonen die Kompetenz, für die betroffenen Personen eine Vor- oder Nachbetreuung einzurichten. Entweder zwecks Verhinderung einer Einweisung oder, um Rückfällen bestmöglichst vorzubeugen. Diese Vor- und Nachbetreuung basiert nicht auf Freiwilligkeit, sondern wird in Form von Weisungen gegenüber dem Einzelnen und mittels Verfügungen angeordnet. Der Kanton Solothurn hat diese Kompetenz seit Jahren ausgeschöpft und mit diesem Mittel gute Erfahrungen gemacht. § 126 Abs. 1 führt diese Möglichkeit im wesentlichen weiter.

§ 126 Abs. 2

In § 126 Abs. 2 sind die möglichen Betreuungsmassnahmen aufgeführt, die angeordnet werden können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

§ 127

Diese Bestimmung ermöglicht es der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, den Vollzug der erteilten Weisung an eine geeignete Stelle zu übertragen. Zu denken ist bspw. an einen Psychiater oder an eine Beratungsstelle. Entsprechend ist in der Bestimmung auch die Meldepflicht dieser Stelle geregelt, falls die Betreuungsmassnahme von der betroffenen Person nicht befolgt wird. Gleichzeitig findet sich eine Regelung dazu, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung anderer Massnahmen, insbesondere auch die fürsorgliche Unterbringung, zu prüfen hat, sollte die verpflichtete Person die Weisung nicht befolgen.

§ 128 Abs. 1

Die Bestimmung regelt, in welchen Amteien eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geführt werden soll.

§ 128 Abs. 2

In Abs. 2 ist festgehalten, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ den Oberämtern angegliedert werden und diese namentlich für das Sekretariat und das Protokoll besorgt zu sein haben. Mit der Bestimmung soll verhindert werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eigenständig ein Back-Office aufzubauen beginnt. Das Nutzen gemeinsamer Synergien wird damit zur gesetzlichen Pflicht.

§ 128 Abs. 3

Die Erfahrungen mit einem Milizsystem im Bereich der Vormundschaft haben gezeigt, dass die entscheidungsbefugten Personen während der Nacht sowie während den Wochenenden oder an Feiertagen nicht ausreichend erreichbar waren. Den in Krisensituationen aufgebotenen anderen Behörden wie z.B. der Polizei war es dadurch häufig nur schwer möglich, geeignete Lösungen aufzugleisen. Besondere Schwierigkeiten entstehen hier gerade im Kinderschutz. So mussten Kinder zu ihrem Schutz immer wieder gegen den Willen von Eltern notplatziert werden, ohne dass der an sich in jedem Fall zwingend notwendige Behördenbeschluss vorgängig eingeholt werden konnte. Mit dem gewählten Behördenmodell ist es relativ einfach möglich, einen Pikettdienst aufzubauen. § 128 Abs. 3 soll sicherstellen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausreichend erreichbar und stets entscheidfähig ist.

§ 129 Abs. 1

Wie bereits ausgeführt wurde, soll die Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Departementsstufe angesiedelt werden. Die Bestimmung delegiert die Kompetenz an den Regierungsrat, festzulegen, welches Departement diese Funktion übernimmt. Bis dato wurde diese Funktion im Department des Innern geführt.

§ 129 Abs. 2

Die Bestimmung regelt die Aufgaben der Aufsichtsbehörde.

§ 129 Abs. 3

Die Regelung überträgt die Pflicht an die Aufsichtsbehörde, das Verzeichnis zu führen, welches Auskunft über die einzelnen Massnahmen und die dadurch betroffenen Personen gibt.

§ 129 Abs. 4

Damit die Aufsichtsbehörde das oben genannte Register führen kann, verankert § 129 Abs. 4 die notwendigen Meldepflichten der gerichtlichen Instanzen aber auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selbst.

§ 130

Die Bestimmung verankert, dass Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stets ans Verwaltungsgericht zu richten sind, auch bei Entscheiden, die gestützt auf kantonales Recht ergangen sind. Zu denken ist z.B. an Weisungen zur Vor- und Nachbetreuung oder an die Anordnung der Erbschaftsverwaltung.

§ 131

Die Bestimmung regelt das Verhältnis zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Sozialregionen hinsichtlich der Kosten. Dabei trägt der Kanton zu zwei Dritteln und die Einwohnergemeinden zu einem Drittel die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Dieser Kostenschlüssel basiert auf dem Umstand, dass die Einwohnergemeinden durch den Aufbau einer kantonalen Verwaltungsbehörde von einer effizienten und günstigen Lösung profitieren können, und davon entlastet werden, eine Behördenstruktur aufbauen zu müssen, die etwa um einen Drittel teurer käme als das vorgeschlagene Modell. Vorbehalten bleibt allerdings § 141 Abs. 3. Demgegenüber trägt die Sozialregion sämtliche Kosten für die Abklärung und den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können. Hierbei gelten nicht überwälzbare Kosten als Sozialhilfeleistungen nach § 151 Sozialgesetz. Zudem gelten die Bestimmungen über den Lastenausgleich gemäss § 55 Sozialgesetz. Diese Regelung entspricht derjenigen, die bereits heute Anwendung findet.

§ 132 Abs. 1 bis Abs. 4

In der Bestimmung ist die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geregelt. Namentlich, dass diese von Gesetzes wegen aus mindestens drei Mitgliedern besteht, denn die meisten Beschlüsse sind von Bundesrechts wegen mindestens in Dreierbesetzung zu fällen (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Tatsächlich werden aber mehr als drei Mitglieder je Behörde nötig sein zur Bewältigung der Arbeitslast und zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit bei Abwesenheiten (namentlich infolge Krankheit oder Ferien). Die Oberamtsvorsteherin bzw. der jeweilige Oberamtsvorsteher wird *ex lege* als Präsidentin bzw. Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannt. Wobei präzisiert wird, dass für die Oberämter Dorneck-Thierstein und Thal-Gäu der Regierungsrat einen Präsidenten oder eine Präsidentin ernennt, der nicht unbedingt zugleich einem Oberamt vorstehen muss. Dies mit der Konsequenz, dass auf jeden Fall einer der Vorstehenden das Präsidium über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht wird ausüben können. Allenfalls kann diese Person aber in die Funktion des stellvertretenden Präsidenten ernannt werden. Der Regierungsrat ernennt darüber hinaus die übrigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 132 Abs. 5 und 6

Die Bestimmung regelt, welche Berufsdisziplinen in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwingend vertreten sein müssen. In diesem Sinne bildet die Regelung eine indirekte Wahlvor-

aussetzung. Der nachfolgende Absatz regelt darüber hinaus, welche weiteren Berufsdisziplinen nach Möglichkeit vertreten sein sollen. Die Bestimmung ist nicht zwingend, drückt aber aus, welche Prioritäten in der Disziplinenwahl gelten. So soll unter anderem verhindert werden, dass fachfremde Berufe Eingang in die Entscheidbehörde finden.

§ 133 Abs. 1

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Bearbeitung eines bestimmten Mengengerüsts garantiert, dass die notwendige Fachlichkeit sichergestellt werden kann. Damit sich diese auch auf das einzelne Mitglied erstreckt, hat dieses in der Regel sein Amt hauptberuflich auszuüben.

§ 133 Abs. 2

Die Bestimmung garantiert, dass jedes Mitglied in jeder Amtei eingesetzt werden kann. Dadurch ist der Aufbau eines volatilen Spruchkörpers möglich und eines effizienten Pikettdienstes für den ganzen Kanton.

§ 134

Im ersten Absatz findet sich die Auflistung, für welche Geschäfte der Präsident oder die Präsidentin zuständig ist. Der zweite Absatz regelt, dass der oder die Vorsitzende gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übergeben kann. Dies zur Entlastung und zur Verhinderung einer verlangsamenden Konzentration von Kompetenzen an einem Ort. Die Präsidenten und die Präsidentinnen führen den Vorsitz in ihren Amteien. Damit der Vorsitz immer gewährleistet ist, ernennt gemäss Absatz 3 der Regierungsrat für jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens ein weiteres Behördenmitglied zum stellvertretenden Präsidenten oder zur stellvertretenden Präsidentin. Dadurch ist sichergestellt, dass die Behörde während der Geschäftszeiten stets ordentlich, also jeweils unter Leitung eines Vorsitzes tagen kann, und auch die spezifischen Geschäfte, die dem Vorsitz zugeordnet sind, erledigt werden. Im seltenen Falle, dass sowohl das Präsidium wie auch dessen Stellvertretung ausfällt, bietet Absatz 4 die Möglichkeit einer ausserordentlichen Stellvertretung.

§ 135

Die Bestimmung regelt die Zuteilung von Fällen und die Führung des Geschäftes bis zur Entscheidreife. Nachdem das Präsidium den Fall einem Mitglied zur Fallführung zugewiesen hat, ist dieses für die Instruktion und Abklärungen verantwortlich. Wo nötig, zieht es andere Mitglieder bei, namentlich in Fällen, in denen von Anfang an ein interdisziplinäres Vorgehen nötig ist. Für Entscheide stellt das fallführende Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag.

§ 136

Die Bestimmung regelt, in welcher ordentlichen Zusammensetzung Beschlüsse gefasst werden. Als Grundprinzip gilt die Dreierbesetzung, wie sie auch das Bundesrecht vorsieht (nArt. 440 Abs. 2 ZGB).

§ 137

Aus Gründen der Verfahrensökonomie erhält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Möglichkeit, Zirkularbeschlüsse zu fällen. Entscheide kann sie auf dem Zirkulationsweg fällen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag dafür vorliegt, dem die anderen Mitglieder zugestimmt haben. Liegt eine Zustimmung nicht vor, so wird in mündlicher Verhandlung entschieden.

§ 138

Das Bundesrecht sieht als Prinzip vor, dass Beschlüsse der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde grundsätzlich in einem Gremium gefällt werden und nicht von einzelnen Mitgliedern. Dennoch fallen in der täglichen Arbeit beim Kindes- und Erwachsenenschutz Geschäfte an, die sinnvollerweise nicht in einem Gremium entschieden werden. In § 138 ist ausgeführt, welche Geschäfte in Einzelkompetenz gefällt werden können. Diese Kompetenz fällt allen Mitgliedern gleichwertig zu, damit einer effizienten Geschäftserledigung nichts im Wege steht. Die Aufzählung selbst ist abschliessend und orientiert sich inhaltlich an einer Empfehlung der kantonalen Vormundschaftsbehördenkonferenz.

§ 139

Im Kindes- und Erwachsenenschutz ergeben sich immer wieder Fälle von Dringlichkeit, in denen rasch und unbürokratisch entschieden werden muss, und in denen eine ordentliche Sitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht innert nützlicher Frist einberufen werden kann. Gerade während des Pikettdienstes ergeben sich solche Situationen häufig. Deshalb wird dem einzelnen Mitglied für solche Fälle die Kompetenz eingeräumt, die notwendigen Beschlüsse alleine zu treffen und zu eröffnen. Solche Verfügungen sind gleichermaßen mit Beschwerde anfechtbar, wie wenn sie durch ein Gremium erlassen worden wären. Um die notwendige Legitimation herzustellen und um den Grundsatz nicht zu umgehen, dass künftig Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz in einem Gremium gefällt werden, muss das betroffene Mitglied in der folgenden Sitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die gefällte Entscheidung zur Kenntnis bringen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat dabei die Möglichkeit, die Verfügung aufzuheben und neu zu entscheiden. Andernfalls vermerkt sie ihr Einverständnis mit dem Beschluss in den Akten. Mit letzterer Regelung soll vermieden werden, dass trotz Einverständnis des ordentlichen Gremiums noch einmal eine Verfügung ergeht und damit auch erneut eine Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt, obwohl sich an der Anordnung selbst nichts ändert.

§ 140

Gemäss nArt. 443 Abs. 2 ZGB ist meldepflichtig, wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, wobei die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen dürfen. Die bundesrechtlich vorgesehene Meldepflicht ist mit der Beschränkung auf die *amtliche* Tätigkeit zu eng, weil auch private Personen mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, bei denen Kindes- und Erwachsenenschutz eine Rolle spielt, namentlich in privaten Kindergärten und Schulen.

§ 141

Die Bestimmung besagt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit den Abklärungen und den Aufgaben nach nArt. 392 Ziff. 2 und Ziff. 3 ZGB in der Regel die Sozialdienste der Sozialregionen beauftragt. Somit ist geklärt, wie in den meisten Fällen zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Sozialregionen zu verfahren ist, bevor ein Beschluss gefällt wird. Hin und wieder werden die Sozialregionen überlastet sein und können diese Aufträge nicht selbst erledigen. Deshalb erhalten sie die Möglichkeit, andere Stellen damit zu betrauen. Dies unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In einem solchen Fall trägt aber auch die Sozialregion die Kosten dieser Aufgabenerledigung durch Dritte. Absatz 3 regelt, dass die mit der Abklärung betraute Stelle die Weisungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu befolgen hat und verpflichtet ist, in der ihr gesetzten Frist Bericht zu erstatten. Kommt es zu einem nicht duldbaren Säumnis, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte machen lassen, wobei die Kosten auch in diesem Falle zu Lasten der Sozialregion gehen. Darüber hinaus ist in der Bestimmung festgehalten, dass die mit der Abklärung betraute Stelle verpflichtet ist, umgehend Bericht zu erstatten, falls der Auftrag angepasst werden muss oder weitere Massnahmen notwendig sind.

Damit ist geklärt, dass es nicht in der Dispositionsfreiheit der beauftragten Stelle ist, ob eine all-fällige Gefährdungsmeldung gemacht wird oder nicht.

§ 142

Um den nötigen Informationsaustausch für Abklärungen und Durchführung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz nicht zu behindern, sollen sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Aufsichtsbehörde und die Gerichte gegenseitig in alle Entscheide und Akten Einsicht geben können.

§ 143

Die Bestimmung legt fest, welches Verfahrensrecht zur Anwendung gelangt, und zwar sowohl im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie auch in demjenigen vor Verwaltungsgericht. Zunächst sind dies die Verfahrensbestimmungen, die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) selbst geregelt sind und ergänzend dazu die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG). Ist in diesen keine Bestimmung enthalten, so ist die eidgenössische Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden. Diese Verfahrensregelung besteht für sämtliche Angelegenheiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, d.h. auch für solche, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz im Rahmen kantonalen Rechts ausübt. Dies gilt gleichermaßen für das erstinstanzliche als auch für das Beschwerdeverfahren. Zu denken ist namentlich an die Erteilung von Weisungen für die Vor- und Nachbetreuung im Zusammenhang mit einer fürsorglichen Unterbringung oder an die Anordnung der Erbschaftsverwaltung.

§ 144

Obwohl das Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) auf die Arbeit einer kantonalen Verwaltungsbehörde zugeschnitten ist, gibt es im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einige Besonderheiten zu beachten. Deshalb ist es notwendig, ein paar wenige Bestimmungen abweichend vom VRG zu erlassen, vor allem um ein rasches Verfahren und den Schutz der wichtigsten Interessen gewährleisten zu können. Es sind dies,

- dass es dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlaubt sein soll, eine Zeugeneinvernahme vorzunehmen und dabei das Protokoll selbst zu führen (abweichend von § 16 VRG);
- dass im Verfahren um Angelegenheiten aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht keine Gerichtsferien gelten (§ 58 VRG);
- dass bei Nichtgenügen der Beschwerdeschrift nur eine nicht erstreckbare Frist von längstens 10 Tagen angesetzt werden darf (§ 68 VRG);
- dass im Beschwerdeverfahren der angefochtene Entscheid auch zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei jederzeit abgeändert werden kann (§ 72 VRG);
- dass im Vollstreckungsverfahren ergänzend die Möglichkeiten direkten und indirekten Zwangs gemäss Art. 343 der Schweizerischen Zivilprozessordnung bestehen (§ 86 VRG).

§ 145

Die Bestimmung regelt die Verfahrenskosten. Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist dabei im Prinzip kostenbefreit. Dieser Grundsatz gilt bereits heute (vgl. § 37 Abs. 1 VRG). Allerdings können für bestimmte Verrichtungen und Verfügungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren erhoben werden, sofern die gebührenpflichtige

Person nicht unentgeltliche Rechtspflege genießt. Gedacht wird vor allem an Geschäfte, bei denen die Wahrung wirtschaftlicher Interessen im Vordergrund steht und die teilweise bereits heute gebührenpflichtig sind, wie namentlich die periodische Überprüfung der Rechnungslegung von Mandatsträgern. Aber auch an Fälle, in denen Verfahren von zerstrittenen Eltern angestrengt werden, die sich nicht in vernünftiger Weise auf eine Besuchsrechtsregelung einigen können. Dabei ist zusätzlich der Verweis im Gesetz verankert, dass die Art der gebührenpflichtigen Geschäfte sowie die mögliche Höhe der Gebühr im Gebührentarif geregelt sind.

§ 146

Die Bestimmung verweist für den Rückgriff auf eine Person, die in Ausübung einer Tätigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einen Schaden verursacht hat, auf die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes. Da die Haftung des Kantons gemäss nArt. 454 ZGB nicht von der Stellung der schadensverursachenden Person abhängig ist, müssen die Bestimmungen zum Rückgriff sinngemäss auch für Personen gelten, die üblicherweise nicht unter den Geltungsbereich gemäss § 1 Verantwortlichkeitsgesetz fallen. Privatpersonen, welche Dienstleistungen im professionellen Rahmen anbieten, haften regelmässig auch für Schaden, den sie fahrlässig verursacht haben. Entsprechend verfügen solche Dienstleister regelmässig auch über eine Berufshaftpflichtversicherung. Soweit private Personen aus dem professionellen Dienstleistungssektor Mandate des Kindes- und Erwachsenenenschutzes übernehmen und dafür marktübliche Ansätze verrechnen, ist nicht einzusehen, weshalb sie dieselbe Privilegierung bei der Haftung (Rückgriff nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit) geniessen sollen, wie dies Mandatsträger aus dem Laiensegment tun. Für die Verjährung wird nArt. 455 ZGB angewendet, ansonsten der Rückgriffanspruch verjähren könnte, bevor er überhaupt geltend gemacht werden könnte.

§ 162 Abs. 2

Wie bisher fliesst die Hälfte des Ergebnisses aus einer liquidierten Erbschaft an die Gemeinde. Den Gemeindeanteil erhält die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers. Entsprechend wird der schwerfällige, bisherige Ausdruck "Gemeinde, der die vormundschaftlichen Massnahmen für den Erblasser zustanden" ersetzt, da dies zum gleichen Ergebnis führt.

§ 164

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Die örtliche Zuständigkeit der Behörde ist bereits bundesrechtlich geregelt, weshalb auf die entsprechende Gerichtsstandbestimmung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zum Erbrecht verwiesen wird.

§ 169 Abs. 2 und Abs. 3

In Abs. 2 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit wird angepasst an die Schweizerische Zivilprozessordnung und separat in Abs. 3 aufgenommen.

§ 170

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt, und es wird präzisiert, dass nicht die Behörde das Vermögen selbst verwaltet, sondern ein von ihr eingesetzter Beistand.

§ 176

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

§ 183

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Der Ausdruck "Bürger" wird mit "Bürgern" korrigiert, da schon bisher nicht die Bürger, sondern Bürgen gemeint gewesen sind.

§ 191

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Die Formulierung wird so angepasst, dass lediglich die Pflicht besteht, die Errichtung einer Beistandschaft zu prüfen, denn die Voraussetzungen für eine Beistandschaft sind bereits abschliessend durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch geregelt.

§ 194

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Es wird vom *letzten* Wohnsitz des Erblassers gesprochen (anstatt nur vom Wohnsitz des Erblassers) entsprechend der Terminologie in Art. 28 der Schweizerischen Zivilprozessordnung betreffend den Gerichtsstand im Erbrecht.

§ 196

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

§ 205 Abs. 2

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Es wird vom *letzten* Wohnsitz des Erblassers gesprochen (anstatt nur vom Wohnsitz des Erblassers) entsprechend der Terminologie in Art. 28 der Schweizerischen Zivilprozessordnung betreffend den Gerichtsstand im Erbrecht.

§ 365

Die Übergangsbestimmung betraf frühere Gesetzesrevisionen und hat heute keine Bedeutung mehr. Sie ist deswegen aufzuheben.

4.2 Änderung weiterer Gesetze

4.2.1 Gesundheitsgesetz

§ 19 Abs. 1

Der Begriff "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Das Melderecht wird auf den Erwachsenenschutz ausgedehnt, da es zum Schutze volljähriger Personen genauso notwendig sein kann, dass eine Ärztin oder Arzt ihre Feststellungen der Behörde meldet. Entsprechend der Terminologie von nArt. 443 ZGB wird von einer hilfsbedürftigen Person gesprochen.

§ 25^{bis}

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung an Chefärzte, Chefärztinnen, leitende Ärzte und leitende Ärztinnen von solothurnischen Spitälern, denen es dadurch künftig möglich sein soll, eine fürsorgerische Unterbringung von maximal sechs Wochen aussprechen zu können. Diese Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die im

Gesetz genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, namentlich auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nicht mehr will, dass eine bestimmte Person diese Kompetenz weiter ausüben kann oder wenn festzustellen ist, dass diese Kompetenz unangemessen ausgeübt wird. Die Erfahrung zeigt nun, dass Medizinalpersonen häufig ungerne Einweisungen gegenüber Patienten und Patientinnen aussprechen. Deshalb besteht die Gefahr, dass zu wenig der genannten Personen eine solche Bewilligung lösen werden. Die öffentlichen Spitäler des Kantons Solothurn werden deshalb in Abs. 3 der Bestimmung dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass an jedem Standort genügend Ärzte und Ärztinnen über eine solche Bewilligung verfügen.

§ 35

Die Vertretung urteilsunfähiger Personen bei medizinischen Massnahmen ist neu abschliessend geregelt durch nArt. 377 ff. ZGB, weshalb der bisherige § 35 aufzuheben ist.

Neu sind in § 35 analog dem bisherigen § 36 die Informationsrechte und -pflichten bei urteilsfähigen Patienten geregelt, falls die volljährige Person verbeiständet ist. Sofern auf Verlangen der Patientin oder des Patienten eine Information unterbleibt, ist dies aus Gründen der Transparenz neu im Patientendossier festzuhalten. Bei Personen unter umfassender Beistandschaft besteht bei wesentlichen, medizinischen Eingriffen eine uneingeschränkte Informationspflicht an die Mandatsperson, damit diese ihre Aufgabe im Interesse der verbeiständeten Person gehörig wahrnehmen kann.

§ 36

In § 36 sind analog dem bisherigen § 36 die Informationsrechte und -pflichten bei urteilsfähigen, aber minderjährigen Patienten geregelt. Sofern auf Verlangen der Patientin oder des Patienten eine Information unterbleibt, ist dies aus Gründen der Transparenz neu im Patientendossier festzuhalten.

§ 36^{bis}

In der Marginalie und in Abs. 1 wird der Ausdruck "unmündig" durch "minderjährig" ersetzt, entsprechend der Terminologie des revidierten Zivilgesetzbuches.

§ 37

Die Patientenverfügung ist neu abschliessend geregelt in nArt. 370 ff. ZGB. Somit ist in § 37 Abs. 2 allgemein auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu verweisen, und § 37 Abs. 3 ist aufzuheben.

§ 53

Im bisherigen Gesetzestext wird der Verweis auf die neuen Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch angepasst.

§ 54

Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ist urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen in Spitälern oder anderen, ärztlich geleiteten Institutionen im Sinne der §§ 43 ff. derselbe Schutz zu gewähren, wie ihn das Schweizerische Zivilgesetzbuch in nArt. 382 ff. in Wohn- und Pflegeeinrichtungen vorsieht. Diese Bestimmungen werden deshalb neu in § 54 Abs. 1 als sinngemäss anwendbar erklärt. Weitergehende Zwangsmassnahmen – wie namentlich Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person (Zwangsmedikationen) – sind nach der Revision abschliessend im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt (nArt. 426 ff.). Deshalb ist neu in § 54 Abs. 2

für solche Zwangsmassnahmen allgemein auf die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs über die fürsorgerische Unterbringung zu verweisen, und Abs. 3 ist aufzuheben.

§ 55

Die Einschränkung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs von Patienten ist weiterhin vom kantonalen Recht zu regeln. § 55 Abs. 1 übernimmt den bisherigen § 54 Abs. 4, der eine ärztliche Kontrolle und Einschränkung vorsieht bei Selbst- oder Drittgefährdung. In § 55 Abs. 2 und Abs. 3 wird der Rechtsschutz neu angepasst an die Regelung, die für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gilt: Analog nArt. 385 ZGB kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angerufen werden, welche die Massnahme aufheben oder anpassen kann.

4.2.2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

§ 8

In der Marginalie und in Abs. 1 wird der Ausdruck "entmündigte Personen" durch "Personen unter umfassender Beistandschaft" ersetzt.

4.2.3 Gesetz über die politischen Rechte

§ 4

Gemäss § 4 des aktuellen Gesetzes ist von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen, wer gemäss Art. 369 ZGB wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde. Die Entmündigungen nach Art. 370, Art. 371 und Art. 372 ZGB haben keinen Einfluss auf die Stimmfähigkeit. Dies entspricht der Regelung im Bundesrecht (Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung). Hauptzweck des Ausschlusses von der Stimmfähigkeit ist zu verhindern, dass Personen stimmfähig sind, die wegen eines Schwächezustands gar nicht zur Ausübung des Stimmrechts in der Lage sein können.

Das revidierte Erwachsenenschutzrecht führt an Stelle der jetzigen Entmündigung die umfassende Beistandschaft ein für Personen, die besonders hilfsbedürftig sind, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit. Bei Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, besteht zudem neu die Möglichkeit, dass eine Drittperson aufgrund eines Vorsorgeauftrags tätig wird. Im Bund wird der Ausschluss von der Stimmfähigkeit an das revidierte Erwachsenenschutzrecht angepasst, indem im Bundesgesetz über die politischen Rechte neu ausdrücklich diejenigen Personen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Diese Regelung wird zur Bestimmung der Stimmfähigkeit in kantonalen Angelegenheiten übernommen.

4.2.4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

§ 25 Abs. 1 Bst. c

Der Ausdruck "Vormundschaftsbereich" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutz" ersetzt.

4.2.5 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

§ 72 Abs. 2

Die Bestimmung schafft die Grundlage für den neugefassten § 143 Bst. d EG ZGB, wonach im Beschwerdeverfahren auch zum Nachteil des Beschwerdeführers entschieden werden darf, wenn dies das Wohl der betroffenen Person erfordert.

4.2.6 Gesetz über die Gerichtsorganisation

§ 92 Bst. f

Der bisherige Ausdruck "Vormund" wird mit "Beistand" ergänzt.

4.2.7 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

§ 21

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörden" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden" ersetzt.

§ 31 Abs. 2

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindesschutzbehörde" ersetzt.

4.2.8 Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung

§ 1 Abs. 2

Der Ausdruck "fürsorgerische Freiheitsentziehung" wird durch "fürsorgerische Unterbringung" ersetzt.

4.2.9 Volksschulgesetz

§ 24^{ter} Abs. 3 Bst. e und § 24^{quinquies} Abs. 2

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindesschutzbehörde" ersetzt.

4.2.10 Gesetz über die Kantonspolizei

§ 31 Abs. 3 vierter Satz

Der Ausdruck "vormundschaftliche Massnahmen" wird durch "Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts" ersetzt.

§ 32

Der Ausdruck "Unmündige" wird durch "Minderjährige" ersetzt, der Ausdruck "Entmündigte" durch "Personen unter umfassender Beistandschaft" und der Ausdruck "elterliche Gewalt" durch "elterliche Sorge".

§ 37^{ter} Abs. 4

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt, der Ausdruck "vormundschaftliche Massnahmen" durch "die nötigen Massnahmen". Zudem wird die Kann-Bestimmung herausgenommen und eine Meldepflicht der Polizei festgelegt.

4.2.11 Sozialgesetz

§ 2 Abs. 2 Bst. c

Der Ausdruck "Vormundschaftsrecht" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" ersetzt.

§ 27 Abs. 1

Der Ausdruck "Vormundschaftsrecht" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutz" ersetzt.

§ 28

Nach der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird anstelle der bisherigen Vormundschaftsbehörden neu der Kanton die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen. Daher sind in § 28 die entsprechenden Kompetenzzuweisungen an die Sozialregionen und die Einwohnergemeinden aufzuheben. In Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 wird der Ausdruck "vormundschaftliche Massnahmen" durch "Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes" ersetzt.

§ 109 Abs. 1

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörden" wird durch "Kindesschutzbehörden" ersetzt.

§ 137 Abs. 2

Der Ausdruck "fürsorgerische Freiheitsentziehung" wird durch "fürsorgerische Unterbringung" ersetzt.

§ 151 Marginalie und Abs. 1

Der Ausdruck "Vormundschaftsrecht" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" ersetzt, der Ausdruck "vormundschaftliche Massnahmen" durch "Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes".

§ 154 Abs. 2

Die Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören zur elterlichen Unterhaltspflicht gemäss ausdrücklicher Vorschrift von Art. 276 Abs. 1 ZGB. Sofern Kindesschutzmassnahmen behördlich angeordnet sind, muss der Staat deren Umsetzung sicherstellen, indem er die jeweiligen Leistungserbringer direkt bezahlt. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern auf Bezahlung der Kindesschutzmassnahmen geht damit auf das vorleistende Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dieses kann nun die Kosten direkt bei den Eltern einfordern, indem es eine Vereinbarung abschliesst oder beim Zivilgericht klagt. Ob und in welchem Umfang man die Eltern überhaupt an den Kosten der Kindesschutzmassnahme beteiligen darf, hängt zum einen von deren Leistungsfähigkeit ab. Für das Gelingen von Kindesschutzmassnahmen ist zum andern zentral, dass die Eltern bei der Umsetzung der Massnahme im Interesse des Kindeswohls mitwirken, besonders bei den mildereren (und meist kostengünstigeren) Kindesschutzmassnahmen wie zum Beispiel der sozialpädagogischen Familienbegleitung. Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Kindesschutzbehörde das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten muss. Eine wirksame, mildere Kindesschutzmassnahme darf nicht an der Frage der Kostenbeteiligung der Eltern scheitern. Der Unterhaltsanspruch ist somit immer so geltend zu machen, dass die Kindesschutzmassnahme angemessen umgesetzt werden kann. Deshalb muss die Kindesschutzbehörde kompetent sein, im Einzelfall anstelle und im Namen des vorleistenden Gemeinwesens verbindlich mit den Eltern eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht abzuschliessen oder zivilprozessuale Massnahmen zu ergreifen. Sofern dies zur Umsetzung der Kindesschutzmassnahme im Interesse

des Kindeswohls nicht notwendig ist, bleibt es bei der üblichen Zuständigkeit der Gemeinde. In jedem Fall hat zwischen den involvierten Behörden vorgängig ein Meinungsaustausch stattzufinden.

§ 154 Abs. 3

Dieser entspricht dem bisherigen Absatz 2.

§ 169

Der Ausdruck "Vormundschaftsrecht" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutz" ersetzt.

4.2.12 Gebührentarif (Beschlussentwurf 2)

Titel vor § 31

Durch die Neuverteilung von Aufgaben unter den Departementen sowie durch die Einführung des Sozialgesetzes erweist sich in einigen Teilen die Gliederung des Gebührentarifs als überholt. Diese Veränderungen zeigen, dass sich eine Gliederung der Gebühren nach Departementen auf Dauer kaum halten lässt, sondern eine funktionale Gliederung anzustreben ist. Da sich nun durch die Teilrevision des EG ZGB Anpassungen im Gebührentarif ergeben und diese Veränderungen alle dem Bereich der sozialen Sicherheit zugehören, drängt es sich auf, den Teil des Gebührentarifs, welcher die soziale Sicherheit betrifft, gleich neu zu ordnen. Infolge der gegebenen Aufgabenverteilung ist zunächst der Begriff "Departement des Innern" durch den Begriff "Soziale Sicherheit" zu ersetzen. Da auch die Oberämter dem Department des Innern zugeordnet und administrativ dem Amt für soziale Sicherheit angegliedert sind, sollen ihre Aufgaben sachlogisch in demselben Abschnitt geregelt sein. Deshalb werden die Bestimmungen von alt §§ 111-119 auch in diesen Bereich, unter neu §§ 35^{ter} ff., eingegliedert.

§ 31

Der bisherige § 31 regelt Gebühren im Gemeindebereich und wurde unter dieser Ziffer platziert, weil das Amt für Gemeinden früher Teil des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit war. Der Inhalt dieser Bestimmung wird neu Inhalt von § 43^{sexies}.

Der § 31 erfährt einen gänzlich neuen Wortlaut. Für Ausnahmegewilligungen von der obligatorischen Krankenversicherungen wurden bis anhin keine Gebühren verlangt. Da diese Dienstleistung zunehmend aufwändige Verfahren bedingt, ist dem neu mit einer Gebühr im Rahmen von 100 bis 1'000 Franken Rechnung zu tragen.

§ 32

Die Maximalgebühr für die Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen wird aufgrund des Verfahrensaufwandes von 200 auf 500 Franken erhöht.

§ 33

Die im bisherigen § 33 enthaltene Gebühr für die Anerkennung eines Bankinstitutes zur Anlage von Mündelgeldern kann ersatzlos gestrichen werden, da mittlerweile in der Verordnung über die Anlage und Sicherung des Vermögens bevormundeter Personen vom 17. August 1995 (BGS 212.232) explizit geregelt ist, was unter einem anerkannten Institut zu verstehen ist.

In diesem Paragraphen wird neu die Gebühr für die Erteilung von Sterilisationsbewilligungen statuiert. Bei der Sterilisationsbewilligung handelt es sich um eine neue Aufgabe, welche den

Kantonen vom Bund übertragen wurde. Dem Verfahrensaufwand ist mit einer Gebühr im Rahmen von 100 bis 1'000 Franken Rechnung zu tragen.

§ 34

Die Minimalgebühr für Bewilligungen zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption wird aufgrund des Verfahrensaufwandes von 50 auf 100 Franken erhöht.

§ 35

Die im bisherigen § 35 enthaltenen Gebühren im Bereich des Friedhofwesens können ersatzlos gestrichen werden, da es sich hierbei um eine vollständig kommunale Aufgabe handelt.

In diesem Paragraphen wird neu derjenige Bereich geregelt, der bisher unter § 35^{bis} zu finden war. Allerdings regelte die bisherige Bestimmung (unter § 35^{bis}) nur Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime sowie Jugendheime. Neu werden sämtliche sozialen Leistungsfelder, in denen eine Bewilligung des Kantons gesetzlich vorgesehen ist, erfasst. Darunter fallen auch bewilligungspflichtige ambulante und teilstationäre Institutionen. Die Minimalgebühr wird von 200 auf 300 Franken und die Maximalgebühr von 2'000 auf 3'000 Franken erhöht.

§ 35^{bis}

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 112. Die in Absatz 2 geregelte Exmission ist nicht mehr explizit aufzuführen, stellt doch auch sie eine Vollstreckung dar. Die Minimalgebühr wird aufgrund des Verfahrensaufwandes von 50 auf 300 Franken erhöht.

§ 35^{ter}

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 114. Die Gebühr von 10 Franken für das Ausstellen einer Beglaubigung ist nicht mehr kostendeckend und wird, gleich wie bei den Amtschreibereien und der Staatskanzlei, auf 20 Franken angehoben.

§ 35^{quater}

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 115. Die Gebühr von 10 Franken für das Ausstellen eines Leichenpasses ist nicht mehr kostendeckend und wird auf 50 Franken angehoben.

§ 35^{quinqüies}

Gemäss § 145 Abs. 2 EG ZGB soll das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wie bei erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren üblich (vgl. § 37 Abs. 1 VRG), grundsätzlich kostenfrei sein. Allerdings sollen für besondere Geschäfte Ausnahmen vorgesehen werden, die im Gebührentarif zu regeln sind. Es betrifft in erster Linie Geschäfte, bei denen die betroffenen Personen aus dem Handeln der Behörden einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Zum andern ausgewählte Geschäfte des Kindesschutzes, bei denen die Kostenlosigkeit der teils aufwendigen Verfahren nicht zu rechtfertigen wäre. Auslagen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Gedacht wird vor allem an die Kosten von Gutachten und Fachberichten. Welche Auslagen zu ersetzen sind, regelt bereits § 2 Gebührentarif.

§ 35^{sexies}

Zunächst werden die allgemeinen Entschädigungsansätze für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger festgelegt, wobei festgehalten wird, für welche Tätigkeit welche Bandbreite an Entschädigung gilt. Für die Einkommens- und Vermögensverwaltung soll dabei eine Entschädigung von Fr. 300.00 bis Fr. 3'000.00 pro Jahr möglich sein, ebenfalls für die übliche Betreuung. Für

darüber hinausgehende besondere Aufgaben, z.B. ein Liegenschaftsverkauf, besteht ein Entschädigungsrahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 5'000.00. Ausgewiesene und notwendige Auslagen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wobei grundsätzlich nur Bahnbillette der 2. Klasse sowie die für das Staatspersonal geltenden Kilometerentschädigungen für die Autobenutzung akzeptiert werden.

Für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, welche bei einer Sozialregion angestellt sind, soll künftig von der obengenannten Grundregel eine Ausnahme gelten. Hier soll ein Stundenansatz von Fr. 100.00 gelten, wobei Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Dieser Stundenansatz gilt im Verhältnis zwischen betreuter Person und Sozialdienst oder z.B. zwischen Eltern und dem Sozialdienst bei der Umsetzung von Kinderschutzmassnahmen. Sofern die kostenpflichtigen Personen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben oder sonst wie als bedürftig gelten, kann für die bezogenen Leistungen auch keine Entschädigung in Rechnung gestellt werden. Leistungen der Sozialregionen, die so ungedeckt blieben, können aber nicht etwa im Rahmen des angegebenen Stundenansatzes im Lastenausgleich angegeben werden. Geführte Mandate werden hier nur über die Pauschalregelung im administrativen Lastenausgleich abgegolten.

Wer als Treuhänder, Treuhänderin, Anwalt oder Anwältin eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegte Massnahme vollzieht, kann für diejenigen Verrichtungen ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif einfordern, für welche berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach der eingangs erläuterten Bestimmung.

Über diese Grundsätze erhält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine gesetzliche Grundlage dafür, dass sie die Entschädigung angemessen anpassen kann, falls sich zeigt, dass die nach den genannten Ansätzen errechnete Entschädigung eindeutig zu niedrig oder zu hoch ist. Diese Regelung ermöglicht also die Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes im Rahmen eines sonst relativ starr vorgegebenen Entschädigungssystems.

Titel vor § 43^{quater}

Entsprechend der Ausrichtung einer funktionalen Gliederung dieses Teils des Gebührenstarifs wird hier neu der Titel '6^{bis}. Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden' eingefügt.

§ 43^{sexies}

Die Bestimmung des bisherigen § 31 wird unverändert in diesem neuen Paragraphen geregelt.

Titel 14. Oberämter und §§ 111 bis 119

Die Aufgaben bzw. die dazugehörigen Gebührenrahmen wurden allesamt in die §§ 35^{ter} ff. eingegliedert bzw. infolge des neuen Rechts fallen insbesondere Aufgaben der Oberämter im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht dahin. Entsprechend kann der Titel '14. Oberämter' aufgehoben werden, ebenso die §§ 111 bis 119.

5. Rechtliches

Erlasse und Änderungen von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitgliedern beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV). Der Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Gebührentarifs unterliegt nur dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Name
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1**

Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenenschutz-, Personen- und Kindesrecht

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Gesetz umschreibt die Zuständigkeit des Regierungsrates, der Departemente, der Oberämter, der Amtschreibereien, der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden, der Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden und der Zivilstandsämter.

Als § 18 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Die Originale der Vorsorgeaufträge sind gesondert aufzubewahren. Darüber ist eine besondere Kontrolle zu führen.

§ 55 wird aufgehoben.

§ 73 lautet neu:

*§ 73. Zuständigkeit für die Anfechtung
Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB*

Für die Anfechtung der Anerkennung ist die Kindesschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Ehemannes zuständig.

§ 75 lautet neu:

*§ 75. Zuständigkeit für die Anfechtung
Art. 260a ZGB*

Für die Anfechtung ist die Kindesschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Anerkennenden zuständig.

¹⁾ SR 210
²⁾ GS 79, 176 (BGS 211.1).

§ 76 lautet neu:

§ 76. *Beklagte Behörde*
Art. 261 Abs. 2 ZGB

Ist der Vater gestorben und fehlen Nachkommen, Eltern oder Geschwister, richtet sich die Klage gegen die Kindesschutzbehörde seines letzten Wohnsitzes.

§ 77 lautet neu:

§ 77. *Zuständigkeit*
Art. 268-269c ZGB

Das Departement spricht eine Adoption im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 ZGB aus.

§ 78 lautet neu:

§ 78. *Verfahren*

Die Untersuchung nach Artikel 268a ZGB ist Aufgabe des Departements, das die Pflegekinderaufsicht führt.

§ 82 wird aufgehoben.

§ 88 lautet neu:

§ 88. *Geeignete Massnahmen*
Art. 307 ZGB

Um geeignete Massnahmen durchzuführen, kann die Kindesschutzbehörde öffentliche oder gemeinnützige Institutionen, geeignete Privatpersonen und die Polizei beiziehen.

§§ 89 - 91^{bis} werden aufgehoben.

§ 107 wird aufgehoben.

§ 109 lautet neu:

§ 109. *Sorge für geistig behinderte Menschen und Personen mit einer psychischen Störung,*
Art. 333 Abs. 2 und 3 ZGB

Die Anzeige, die das Familienhaupt zur Anordnung der erforderlichen Vorkehren durch die Behörden zu erstatten hat, wenn aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung Gefahr droht oder Schaden erwächst, ist an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten.

Die dritte Abteilung des zweiten Teils lautet neu:

Dritte Abteilung

Der Erwachsenenschutz

Zehnter Titel

Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Erster Abschnitt

Die eigene Vorsorge

§ 113. *Vorsorgeauftrag*
I. Beurkundung und Herausgabepflicht
Art. 361 und 363 ZGB

¹ Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages wird durch den Amtschreiber oder einen Notar vorgenommen.

² Wer einen Vorsorgeauftrag aufbewahrt, ist verpflichtet, diesen auf Verlangen der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen.

§ 114. *II. Entschädigung für die beauftragte Person*
Art. 366 ZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung für die mit einem Vorsorgeauftrag betraute Person sinngemäss nach den Bestimmungen fest, die für Mandatsträger gelten.

Elfter Titel

Die behördlichen Massnahmen

Zweiter Abschnitt

Die Beistandschaften

§ 115. *A. Zuständigkeiten für die Führung von Massnahmen*
Art. 314, 327a, 389, 392 und 400 ZGB

¹ Die Sozialdienste der Sozialregionen führen die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Massnahmen; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden betrauen damit in der Regel den Sozialdienst am Wohnort der betroffenen Person.

² Der Sozialdienst ist verpflichtet, eine geeignete Person für die Mandatsführung vorzuschlagen, bevor eine Massnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde getroffen wird.

³ Nach Rücksprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der Sozialdienst auch einen privaten Mandatsträger vorschlagen.

§ 116. B. Mandatsführung mit Einkommens- und Vermögensverwaltung

Art. 327c, 405 ff. und 425 ZGB

I. Form und Inhalt

¹ Der Mandatsträger hat über Einnahmen und Ausgaben ein jederzeit nachgeführtes Kassabuch zu führen.

² Die Rechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung.

³ Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege auszuweisen.

⁴ Die Rechnung ist vom Mandatsträger zu unterschreiben.

⁵ Die Rechnung ist im Doppel auszufertigen.

§ 117. II. Aufbewahrung und Herausgabepflicht

¹ Die Rechnung mit sämtlichen Belegen ist vom Mandatsträger für die Dauer der Mandatsführung im Original aufzubewahren; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die Unterlagen jederzeit herausverlangen.

² Wird die Mandatsführung beendet, sind alle Rechnungen mit sämtlichen Belegen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Original auszuhändigen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bewahrt die Unterlagen für die Dauer der Verjährungsfrist nach Art. 455 ZGB auf.

§ 118. III. Verspätete oder unterlassene Rechnungsablage

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat einem Mandatsträger, welcher die Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Zeit eingibt, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

² Bleibt die Nachfrist unbenutzt, so darf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem säumigen Mandatsträger die Akten abnehmen und auf dessen Kosten die Rechnung von einer fachkundigen Drittperson ausfertigen lassen sowie weitere Vollstreckungshandlungen vornehmen.

§ 119. C. Entschädigung für die Mandatsführung

Art. 314, 327c, 392 und 404 ZGB

I. Kostentragung

¹ Die von der Massnahme betroffene Person hat die Kosten der Mandatsführung zu tragen, sofern sie nicht als bedürftig gilt im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

² Der Mandatsträger hat spätestens zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen Antrag mit Begründung darüber zu stellen, von wem und zu welchen Anteilen die Entschädigung und Auslagen zu tragen sind.

§ 120. II. Höhe der Entschädigung

Die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festzulegende Entschädigung und der notwendige Auslagenersatz für Mandatsträger richtet sich nach dem kantonalen Gebührentarif.

§ 121. III. Entschädigung bei Aufgaben nach Art. 392 ZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde legt eine Entschädigung für die mit Aufgaben nach Artikel 392 ZGB betraute Person fest. Die Höhe richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für Mandatsträger.

Die fürsorgerische Unterbringung

§ 122. A. Anordnung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; Meldepflichten Art. 428 ZGB

Die Institutionsleitung hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung bei einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingewiesenen Person nicht mehr vorliegen.

§ 123. B. Unterbringung durch Ärztinnen und Ärzte Art. 429 und 430 ZGB I. Zuständigkeit und Dauer

¹ Zugelassene Ärzte mit den Weiterbildungstiteln "Allgemeine Medizin", "Innere Medizin" und "Rechtsmedizin" dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen.

² Chefärzte und leitende Ärzte von solothurnischen Spitälern mit entsprechender Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für höchstens und gesamthaft sechs Wochen anordnen.

³ Bei der Berechnung der Höchstdauer ist die Dauer einer vorangehenden fürsorgerischen Unterbringung durch einen Arzt anzurechnen.

§ 124. II. Meldepflichten

¹ Sämtliche Anordnungen und Aufhebungen von fürsorgerischen Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

² Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Höchstdauer von insgesamt sechs Wochen absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 14 Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen.

³ Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.

§ 125. C. Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten Art. 434 ZGB

Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

§ 126. D. Betreuungsmassnahmen, Art. 437 ZGB I. Voraussetzungen und Inhalt

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf Betreuungsmassnahmen anordnen bei Personen, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leiden oder verwahrlost sind.

² Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich

- a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen,
- b) sich einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen,
- c) sich von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen,
- d) sich an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.

§ 127. *II. Vollzug und Anpassung an veränderte Verhältnisse*

¹ Die Betreuung bzw. der Vollzug der Massnahme kann einer geeigneten Person oder Stelle übertragen werden.

² Die mit dem Vollzug beauftragte Person oder Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden, wenn eine Betreuungsmassnahme nicht befolgt wird.

³ Wird eine Betreuungsmassnahme nicht befolgt, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung anderer Massnahmen oder die fürsorgerische Unterbringung.

Zwölfter Titel

Organisation

Erster Abschnitt

Behörden und örtliche Zuständigkeit

§ 128. *A. Behörden*

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 440 ZGB

¹ Der Kanton führt insgesamt drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in folgenden Anteilen:

- a) Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt,
- b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein,
- c) Olten-Gösgen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden administrativ den Oberämtern angegliedert; diese besorgen das Sekretariat und das Protokoll.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidungsfähig ist.

§ 129. *II. Aufsichtsbehörde*

Art. 441 ZGB

¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 Absatz 1 ZGB ist das zuständige Departement.

² Die Aufsichtsbehörde sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung, stellt das Funktionieren der Behörde sicher, entscheidet über Ausstandsfälle, erlässt Weisungen, leitet von sich aus Massnahmen ein und trifft die geeigneten Verfügungen.

³ Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der verbeiständeten Personen namentlich mit Angabe der Art der Beistandschaft und der Mandatsperson sowie ein Verzeichnis der Kinder mit bestimmten Kindesschutzmassnahmen.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Gerichte teilen alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz der Aufsichtsbehörde mit.

§ 130. *III. Gerichtliche Beschwerdeinstanz*

Art. 439 und 450 ZGB

¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Artikel 439 ZGB und Artikel 450 ZGB ist das Verwaltungsgericht.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über Beschwerden in den Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

§ 131. *B. Kostentragung und Verhältnis zu den Sozialregionen*

¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt zu zwei Dritteln der Kanton und zu einem Drittel die Einwohnergemeinden. Vorbehalten bleibt § 141 Absatz 3.

² Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes einschliesslich der Entschädigungen für Mandatsträger tragen die Einwohnergemeinden.

³ Soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes¹⁾.

⁴ Es gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs gemäss § 55 des Sozialgesetzes²⁾.

§ 132. C. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 440 ZGB

I. Wahl und Zusammensetzung der Behörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der Vorsteher des Oberamtes ist Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

³ Für die Amteien Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein bestimmt der Regierungsrat den Präsidenten.

⁴ Der Regierungsrat ernennt die übrigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁵ In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein.

⁶ Weitere Berufsdisziplinen wie Psychiatrie, Psychologie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.

§ 133. II. Amt

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus.

² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden.

§ 134. III. Präsidium

¹ Der Präsident:

- a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ,
- b) plant die Geschäftserledigung und die Sitzungen,
- c) teilt die Geschäfte zu,
- d) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Der Präsident kann gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übertragen.

³ Der Regierungsrat ernennt pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens ein weiteres Behördenmitglied zum stellvertretenden Präsidenten.

⁴ Wenn in ausserordentlichen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde ein Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 135. IV. Fallführung

¹ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt für jedes Geschäft ein fallführendes Mitglied.

² Dieses bearbeitet das Geschäft selbstständig bis zur Entscheidung und stellt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag.

³ Das fallführende Mitglied kann während der Fallführung jederzeit andere Mitglieder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinzuziehen.

¹⁾ BGS 831.1.

²⁾ BGS 831.1.

§ 136. *V. Beschlussfassung*
 1. *Entscheidgremium*

¹ Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz an den Sitzungen seiner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide mit drei Mitgliedern.

§ 137. *2. Zirkulationsbeschlüsse*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

² Grundlage eines Zirkulationsbeschlusses ist ein schriftlich begründeter Antrag, dem die übrigen Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.

³ Stimmen nicht alle Mitglieder zu, wird das Geschäft in mündlicher Verhandlung entschieden.

§ 138. *3. Einzelkompetenz*

a) *Ordentlich*

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterzeichnen nachfolgende Geschäfte in Einzelkompetenz:

- a) Verfügungen zur Edition von Urkunden,
- b) Gewährung von Akteneinsicht und die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts,
- c) Antrag an das Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 131 ZGB,
- d) Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung gemäss Artikel 134 ZGB,
- e) Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft und die Bestimmung der vertretungsberechtigten Person nach Artikel 381 ZGB,
- f) Aufnahme eines Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 2 ZGB sowie die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 3 ZGB,
- g) Erteilung von Auskünften gemäss Artikel 451 ZGB sowie Mitteilungen gemäss Artikel 452 ZGB,
- h) Antrag auf Verschollenerklärung gemäss Art. 550 ZGB,
- i) Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars gemäss Artikel 553 ZGB.

§ 139. *b) Dringlichkeit*

¹ In dringlichen Fällen und, soweit ein ordentlicher Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert nützlicher Frist nicht möglich ist, darf jedes Mitglied die notwendigen Beschlüsse alleine treffen und eröffnen.

² Das Mitglied hat in der folgenden Sitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der getroffenen Verfügung Kenntnis zu geben.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Verfügung aufheben und neu entscheiden; andernfalls vermerkt sie ihr Einverständnis mit dem Beschluss in den Akten.

Zweiter Abschnitt

Verfahren

§ 140. *A. Meldepflichten*
 Art. 443 ZGB

Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten.

§ 141. *B. Abklärungen durch den Sozialdienst einer Sozialregion*

Art. 392, 446 und 448 ZGB

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beauftragt in der Regel den Sozialdienst einer Sozialregion, einen Sachverhalt abzuklären und Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und Ziffer 3 ZGB zu erledigen.

² Der Sozialdienst kann mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären, trägt die Kosten aber selbst.

³ Die beauftragte Stelle hat die Weisungen der Behörde zu befolgen und in den von ihr gesetzten Fristen Bericht zu erstatten. Bei Säumnis kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen; die Kosten gehen zu Lasten der Sozialregion.

⁴ Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, umgehend Bericht zu erstatten, falls der Auftrag anzupassen ist oder weitere Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig sind.

§ 142. *C. Amtshilfe zwischen den Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes*

Art. 448 ZGB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Aufsichtsbehörde und die Gerichte gewähren in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes gegenseitig Einsicht in alle Entscheidung und Akten.

§ 143. *D. Verfahrensregeln*

Art. 450f und 450g ZGB

I. Grundsatz

¹ Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der gerichtlichen Instanz sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ zum Kindes- und Erwachsenenschutz und ergänzend diejenigen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾ unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen von § 144 anzuwenden. Enthalten diese keine Vorschrift, so ist die Schweizerische Zivilprozessordnung³⁾ sinngemäss anzuwenden.

² Diese Verfahrensregeln gelten auch in den Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

§ 144. *II. Besondere Bestimmungen*

Abweichend vom Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴⁾ gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist erlaubt, eine Zeugeneinvernahme vorzunehmen. Die einvernehmende Person darf das Protokoll selbst führen.
- b) Im Verfahren um Angelegenheiten aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gelten keine Gerichtsferien.
- c) Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine nicht erstreckbare Frist von längstens 10 Tagen zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle.
- d) Im Beschwerdeverfahren kann der angefochtene Entscheid auch zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei jederzeit geändert werden.
- e) Im Vollstreckungsverfahren ist Artikel 343 der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵⁾ ergänzend anwendbar.

¹⁾ SR 210.

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ SR ____.

⁴⁾ BGS 124.11.

⁵⁾ SR ____.

§ 145. III. Verfahrenskosten

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist grundsätzlich kostenfrei.

² Für bestimmte Verrichtungen und Verfügungen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren erhoben, sofern die gebührenpflichtige Person nicht als bedürftig gilt im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

³ Gebührenpflichtig sind die durch eine Verfügung betroffenen Personen; in Kinderbelangen gelten in der Regel die Eltern als betroffene Personen.

⁴ Die Art der Geschäfte sowie die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührentarif. Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.

Vierter Abschnitt

Verantwortlichkeit

§ 146. Rückgriffsrecht

Art. 454 ZGB

¹ Der Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes¹⁾. Dieses gilt sinngemäss auch für Personen, die sonst nicht in seinen Geltungsbereich fallen.

² Gegenüber privaten Mandatsträgern, welche die Führung von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts als professionelle sowie entgeltliche Dienstleistung anbieten, steht dem Kanton der Rückgriff zu, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

³ Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss Artikel 455 ZGB.

§§ 147 bis 160 werden aufgehoben.

§ 162 Absatz 2 lautet neu:

² Das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften fliesst je zur Hälfte an den Kanton und an die letzte Wohnsitzgemeinde des Erblassers. Die Teilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt nach Abzug aller Kosten für die Liquidation des Nachlasses und für die Durchführung eines allfälligen Verschollenheitsverfahrens.

§ 164 lautet neu:

§ 164. Nacherbeneinsetzung, Sicherstellung und Erbschaftsverwaltung

Art. 490 ZGB

¹ Über die im Falle der Nacherbeneinsetzung vom Vorerben zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident, über die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 28 der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾ betreffend den Gerichtsstand im Erbrecht.

§ 169 Absatz 2 lautet neu:

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Interessen des Verschollenen sowie allfälliger besser Berechtigter während der Zeit der Sicherheitsleistung zu wahren.

¹⁾ BGS 124.21.

²⁾ SR ____.

Als § 169 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 21 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ betreffend den Gerichtsstand für die Todes- und Verschollenerklärung.

§ 170 lautet neu:

*§ 170. B. Erbanfall an Verschwundene
Art. 550 ZGB*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt einen Beistand, der den Erbteil verwaltet, welcher der verschwundenen Person angefallen ist.

² Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Verschollenerklärung zu verlangen.

§ 176 lautet neu:

§ 176. 4. Vertretung der Erben

Sind die mutmasslichen Erben minderjährig oder unbekannt, so hat der Gemeindepräsident die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzufordern, die erforderliche Vertretung zu bestellen.

§ 183 lautet neu:

§ 183. 8. Vermögenslosigkeitsbescheinigung

¹ Hinterlässt der Erblasser kein Vermögen und verlangen auch Gläubiger, Bürgen oder Erben die Aufnahme eines Inventars nicht, so hat der Gemeindepräsident die Vermögenslosigkeit zu bescheinigen.

² Die Bescheinigung ist von den anwesenden Erben sowie gegebenenfalls von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterzeichnen: sie ist der Amtschreiberei einzureichen.

³ Die Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung.

§ 191 lautet neu:

§ 191. 5. Beistand für Erben

Auf Antrag des Amtschreibers prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ob für unbekannt abwesende Erben und für solche, die nicht selber einen Vertreter bezeichnen können, eine Beistandschaft zu errichten ist.

§ 194 lautet neu:

*§ 194. B. Erbschaftsverwaltung
Art. 554 ZGB*

¹ Die Erbschaftsverwaltung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers angeordnet. Sie ernennt auch den Erbschaftsverwalter.

² Der Gemeindepräsident hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen. Bei Säumnis des Gemeindepräsidenten stellt der Amtschreiber Antrag.

§ 196 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Amtschreiber entscheidet nach Zustellung einer Verfügung von Todes wegen, ob die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder ob die Kindes- und Erwachsenen-

¹⁾ SR ____.

schutzbehörde einzuladen ist, eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Er hört vor seinem Entscheid nach Möglichkeit die beteiligten Personen an.

§ 205 Absatz 2 lautet neu:

² Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers mit.

§ 365 wird aufgehoben.

Als Titel nach § 368^{octies} wird eingefügt:

Zur Revision vom.....

Als § 368^{novies} wird eingefügt:

§ 368^{novies}. *Änderung bestehender Gesetze*

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999¹⁾

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

Als § 25^{bis} wird eingefügt:

§ 25^{bis}. *Fürsorgerische Unterbringung*

¹ Eine Bewilligung des Departementes zur Verfügung von fürsorgerischen Unterbringungen für höchstens sechs Wochen gemäss § 123 Abs. 2 EG ZGB erhält, wer

- a) über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt;
- b) ausreichende und aktuelle Kenntnisse in der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie nachweist;
- c) die Voraussetzungen und das Verfahren zur fürsorgerischen Unterbringung kennt;
- d) die schriftliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vorlegen kann.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, namentlich die Zustimmung nach Buchstabe d) zurückgezogen wurde, oder festzustellen ist, dass die Kompetenz zur Errichtung einer fürsorgerischen Unterbringung unangemessen ausgeübt wurde.

³ Die öffentlichen Spitäler des Kantons Solothurn sind dafür besorgt, dass an jedem Standort genügend Ärzte über die Bewilligung zur fürsorgerischen Unterbringung verfügen.

§ 35 lautet neu:

§ 35. *Urteilsfähige Patienten und Patientinnen unter Beistandschaft*

¹ Sind urteilsfähige Patienten oder Patientinnen verbeiständet, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen ihr Beistand oder ihre Beiständin zu informieren.

¹⁾ GS 94, 739 (BGS 811.1).

² Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben, soweit diese nicht für die Mandatsführung zwingend notwendig sind. Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

³ Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist der Beistand oder die Beiständin in jedem Falle über wesentliche medizinische Eingriffe zu informieren.

§ 36 lautet neu:

§ 36. Urteilsfähige, minderjährige Patienten und Patientinnen

¹ Sind urteilsfähige Patienten oder Patientinnen minderjährig, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen die gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben. Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

§ 36^{bis} Sachüberschrift und Absatz 1 lauten neu:

§ 36^{bis}. Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen

¹ Urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.

§ 37 Absatz 2 lautet neu:

² Für die Patientenverfügung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.¹⁾

§ 37 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 53 lautet neu:

§ 53. b) Zwangsweise Einweisung

Für die zwangsweise Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere ärztlich geleitete Institution und die Verweigerung der Entlassung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ sowie die kantonalen Einführungsbestimmungen.

§ 54 lautet neu:

§ 54. c) Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Anordnungen von Behandlungen

¹ Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾ über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

² Für weitergehende Zwangsmassnahmen gegenüber Patienten und Patientinnen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴⁾ über die fürsorgerische Unterbringung.

§ 55 lautet neu:

§ 55. d) Beschränkungen der Kontakte

¹ Der mündliche oder schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum

¹⁾ SR 210.
²⁾ SR 210.
³⁾ SR 210.
⁴⁾ SR 210.

Schutz des Patienten oder der Patientin sowie Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen.

² Die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine solche Massnahme jederzeit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

³ Erachtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Massnahme als unangemessen, so hebt sie diese unverzüglich auf oder passt sie an.

b) Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993¹⁾

§ 8 Sachüberschrift und Absatz 1 lauten neu:

§ 8. *Unmündige und Personen unter umfassender Beistandschaft*

¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f des Bürgerrechtsgesetzes.²⁾

c) Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾

§ 4 lautet neu:

§ 4. *II. Ausschluss*

Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

d) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) vom 7. Februar 1999⁴⁾

§ 25 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) Leistungen im Sozialbereich sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz;

e) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁵⁾

§ 72 Absatz 2 lautet neu:

² Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung darf nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Steuergesetzgebung sowie die Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

f) Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977⁶⁾

§ 92 Buchstabe f lautet neu:

f) wenn er als Beamter, Notar, Vormund, Beistand oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit andern Personen vorgenommen hat.

¹⁾ GS 92, 776 (BGS 112.11).

²⁾ GS 92, 776 (BGS 112.11).

³⁾ GS 93, 1060 (BGS 113.111).

⁴⁾ GS 94, 756 (BGS 122.111).

⁵⁾ GS 85, 244 (BGS 124.11).

⁶⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

g) Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010¹⁾

§ 21 lautet neu:

§ 21. *Antragsrecht der Sozialbehörden und weiterer Behörden bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)*

Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB das Departement des Innern, die Vorstehenden der Oberämter, die Sozialkommissionen der Sozialregionen sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Strafantrag stellen.

§ 31 Absatz 2 lautet neu:

² Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und der Kindesschutzbehörde.

h) Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991²⁾

§ 1 Absatz 2 lautet neu:

² Andere Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾ über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und diejenigen des Sozialgesetzes⁴⁾ über die fürsorgliche Unterbringung bleiben vorbehalten.

i) Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁵⁾

§ 24^{ter} Absatz 3 Buchstabe e lautet neu:

e) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Kindesschutzbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.

§ 24^{quinquies} Absatz 2 lautet neu:

² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 Bst. e) trifft die Kindesschutzbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

j) Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990⁶⁾

§ 31 Absatz 3 vierter Satz lautet neu:

³ [...] Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

¹⁾ GS __, __ (BGS ____).

²⁾ GS 92, 49 (BGS 331.11).

³⁾ SR ____.

⁴⁾ BGS 831.1.

⁵⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

⁶⁾ GS 91, 746 (BGS 511.11).

§ 32 lautet neu:

§ 32. Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die Kantonspolizei führt Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft auf Begehren berechtigter Personen dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der zuständigen Behörde zu, wenn sie sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen.

§ 37^{ter} Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.

k) Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾

§ 2 Absatz 2 Buchstabe c lautet neu:

c) im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen.

§ 28 lautet neu:

§ 28. Sozialkommission, Sozialdienst

¹ Die Sozialregion

a) wählt eine Sozialkommission, die

1. grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit beurteilt;
2. insbesondere die Sozialhilfe plant, den Bedarf erfasst, die Qualität sichert und darüber entscheidet, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird.

b) führt einen Sozialdienst, der

1. im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen sowie die Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes liefert;
2. mit Klienten und Klientinnen individuelle Ziele vereinbart und die Massnahmen vollzieht und überprüft.

² Die Einwohnergemeinden können eigene Sozialkommissionen bestimmen.

§ 109 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Kinderschutzbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch²⁾ die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

§ 137 Absatz 2 lautet neu:

² Suchtmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Unterbringung³⁾ zwangshospitalisiert oder in eine geeignete Institution eingewiesen werden.

¹⁾ GS 102, 14 (BGS 831.1).

²⁾ SR 210.

³⁾ SR 210; BGS 211.1.

§ 151 Sachüberschrift und Absatz 1 lauten neu:

*§ 151. Massnahmen aus Strafrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie
Verhaltensauffälligkeit*

¹ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

§ 154 Absatz 2 lautet neu:

² Kommen die Einwohnergemeinden für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen auf, entscheidet in erster Linie die Kindesschutzbehörde über die Durchsetzung der Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern, indem sie namens des betroffenen Gemeinwesens mit den Eltern eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

Als § 154 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

§ 169 lautet neu:

§ 169. Zuweisung zu einer Sozialregion

Erbringen Einwohnergemeinden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.

II.

Die Vorlage unterliegt der Genehmigung durch den Bund.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

Department des Innern, Abt. Familie und Erwachsenenschutz (CHA, HAN, BRU, 10 z.Hd. Arbeitsgruppe)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz
Oberämter
BGS
GS
Parlamentsdienste

8. Beschlussesentwurf 2**Änderung des Gebührentarifs (GT)**

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel vor § 31 lautet neu:

5. Soziale Sicherheit

§ 31 lautet neu:

§ 31.

Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000
--	-----------

§ 32 lautet neu:

§ 32.

Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen	50-500
--	--------

§ 33 lautet neu:

§ 33.

Bewilligung nach dem Sterilisationsgesetz	100-1'000
---	-----------

§ 34 lautet neu:

§ 34.

Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption	100-1'000
---	-----------

§ 35 lautet neu:

§ 35.

Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen	100-1'000
--	-----------

¹⁾ BGS 211.1
²⁾ GS 79, 176 (BGS 211.1).

§ 35^{bis} lautet neu:

§ 35^{bis}.

Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen 300-3'000

Als § 35^{ter} wird eingefügt:

§ 35^{ter}.

Beglaubigung oder Einholen einer auswärtigen Beglaubigung 20

Als § 35^{quater} wird eingefügt:

35^{quater}.

Ausstellen eines Leichenpasses 50

Als § 35^{quinquies} wird eingefügt:

§ 35^{quinquies}. *Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab Fr. 50'000 | 200-2'000 |
| b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 405 Abs. 3 ZGB | 100-1'000 |
| c) Erteilung von Zustimmungen nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 bis 9 ZGB
Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. | 200-2'000 |
| d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen | 200-5'000 |
| e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger | 100-1'000 |
| f) Zustimmung zur Adoption gemäss Art. 265 ZGB | 100-1'000 |
| g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs | 200-5'000 |
| h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Art. 288 ZGB | 200-2'000 |
| i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298a Abs. 2 ZGB | 200-5'000 |

Als § 35^{sexies} wird eingefügt:

§ 35^{sexies}. *Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung | 300-3000 |
| b) für persönliche Betreuung | 300-3000 |
| c) für die Amtsführung ausserhalb der obgenannten Aufgaben | 200-5000 |

² Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

³ Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von Fr. 100. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine aner-

kannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

⁴ Wer als Anwältin oder Anwalt, als Treuhänderin oder Treuhänder mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

Als Titel vor § 43^{quater} wird eingefügt:

6^{bis}. Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden

Als § 43^{sexies} wird eingefügt:

§ 43^{sexies}. Gemeinden

¹ Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindegemeinschaftszusammenschluss bezweckt wird

1'000-10'000

² Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden

200-10'000

³ Entzug der Selbstverwaltung

1'000-10'000

Der Titel '14. Oberämter' vor § 111 wird aufgehoben.

Die §§ 111 bis 119 werden aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

Department des Innern, Abt. Familie und Erwachsenenschutz (CHA, HAN, BRU, 10 z.Hd. Arbeitsgruppe)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz

Amt für Finanzen

Oberämter

Parlamentsdienste

BGS
GS
Amtsblatt